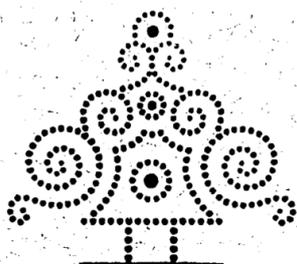


ZUR GESCHICHTE
DER JUDEN
IN
DIEDENHOFEN



FESTSCHRIFT

ZUR EINWEIHUNG
DER NEUEN SYNAGOGE
IN DIEDENHOFEN

19. SEPTEMBER 1913



HERAUSGEGEBEN VON
RABBINER A. J. KOHN

Zur Geschichte der Juden in Diedenhofen

Fest-Schrift

zur Einweihung der neuen Synagoge
in Diedenhofen

19. September 1913.



Buchdruckerei G. Hollinger, Diedenhofen.

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT am MAIN

Die vorliegende Schrift, in der die bereits 1908 in dem „Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde“ von mir veröffentlichte „Niederlassung der Juden in Diedenhofen“ vorangestellt ist, will durchaus nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen. Vieles Material, das noch von Wichtigkeit und auch von kulturhistorischem Interesse ist, hätte noch hinzugefügt werden können. Die natürlichen Grenzen, die dieser nur als Festschrift zu betrachtenden Arbeit von vorneherein gesetzt waren, hinderten dessen Verwertung. Auch hat ja diese Schrift nur den Zweck, der Gemeinde an ihrem Freudentage die Treue und Hingebung an die heiligen Güter der Väterreligion aus dem laufenden Faden in ihrer Geschichte zu zeigen. Möge sie, mit dem Beistande Gottes, an ihn in gleicher Treue und Hingebung weiter anknüpfen.

Diedenhofen, im September 1913.

Der Verfasser.

Inhalt:

- Die Niederlassung der Juden in Diedenhofen.
- Die jüdische Gemeinde in Diedenhofen.
- Die alte und die neue Synagoge.
- Verzeichnis der Gemeindestiftungen.
- Der jetzige Stand der Gemeinde.

Anhang.

- I. Die Gründungsurkunde der Gemeinde.
- II. Grabschriften.
- III. Auszug aus dem Briefwechsel des Kommissärs:
Israel Hayem mit dem Isr. Konsistorium von Metz.
(1820—23).



Die Niederlassung der Juden in Diedenhofen.

Von A. J. Kohn, Diedenhofen.

Das Schicksal, das einst den Juden den Wanderstab in die Hand drückte und sie von Land zu Land, von Ort zu Ort zu ziehen zwang, führte im Mittelalter die Heimatlosen auch nach Diedenhofen.

Die erste sichere Spur davon verraten uns die städtischen Rechnungsbücher, von denen aber leider nur die von 1560 abwärts datierten erhalten sind. Hier finden wir unter den ordentlichen Einnahmen regelmässig die Jahresmiete für ein städtisches Gelände verrechnet, das den Namen »Judenkerchhof« führt und vom Beginn der französischen Periode ab unter der Benennung »cimetière des juifs« sich forterhält bis zum Jahre 1787, wo die Spur abbricht. Der politische Sturm, der bald darauf über das Land hereinbrach, fegte mit so vielen anderen Traditionen auch die Erinnerung an diesen einstigen jüdischen Friedhof hinweg, so dass seine ursprüngliche Lage heute nicht mehr festgestellt werden kann.

Wenn wir diese wichtige Spur, die auf das Vorhandensein einer jüdischen Gemeinde in dem Diedenhofen der vorfranzösischen Periode schliessen lässt, rückwärts verfolgen, so führt sie uns notwendig über das Jahr 1370, Datum der Ausweisung der Juden aus Luxemburg, dessen vielumstrittene Südgrenze ja Diedenhofen war, hinaus.

In welcher der dem voraufgehenden Perioden die Juden zum erstenmale nach Diedenhofen kamen und wann sie sich da zur Gemeinde konstituierten, ob in früher Carolinger-Zeit, ob erst unter den Grafen oder den Herzögen von Luxemburg, — wer kann dies wissen? Keine Urkunde, kein Grabstein gibt uns darüber Aufschluss ¹⁾. Wir müssen uns da mit der Feststellung

¹⁾ Dürfen Wahrscheinlichkeitsgründe geltend gemacht werden, so steht der Annahme nichts im Wege, dass bereits in früherer Zeit jüdische Ansiedelungen in Diedenhofen stattgefunden haben. Wenn man bedenkt, dass die Fürstenthuld der ersten Karolinger, in der Diedenhofen ein volles Jahrhundert hindurch stand, auch die Juden überaus wohlwollend bestrahlte, muss man sagen, dass sich ihnen dazumal eine äusserst günstige Gelegenheit zur Niederlassung in Diedenhofen darbot, was ihnen umso weniger entgehen konnte, als in Metz und Trier seit längerer Zeit schon jüdische Kolonien bestanden. Aber auch später, als auf solche Fürstengunst nicht mehr zu rechnen war, besass das unter dem Prestige einer königlichen Residenzstadt sich ertwickelnde Diedenhofen des Anziehenden genug für jüdische Ansiedler, die nicht mehr wählerisch sein durften. Auffällig wäre da allerdings, dass in den sogenannten jüdischen Martyrologien, Metz, Trier und Luxemburg wohl, aber nicht auch Diedenhofen genannt wird. Mit Sicherheit könnte das aber nur beweisen, dass die jüdische Ansiedelung hier blos eine sehr geringe war, die, wie das meist zu geschehen pflegte, in

eines terminus ante quem begnügen, der mit dem Datum dieser Ausweisung ohne weiteres gegeben ist, nachdem Bertholet, der im 18. Jahrhundert schrieb, dazu berichtet: »et depuis ce temps-là il n'a été permis a ceux de cette nation de s'y habituer«. ¹⁾

Doch kann damit nur gesagt sein, dass sie von da ab in verhältnismässig grösserer Anzahl an keinem Orte des Luxemburger Gebietes mehr angesiedelt waren; denn das Vorhandensein der Juden ist in den dieser Vertreibung folgenden 1½ Jahrhunderten sowohl für Luxemburg wie für Diedenhofen nachweisbar.

Es ging eben mit dieser Ausweisung genau so wie mit den Ausweisungen in den meisten anderen Ländern. Man jagte die Juden unter der Einwirkung irgend einer plötzlichen Volkserregung en masse zum Haupttore hinaus und liess sie bald, nachdem der Sturm der Gemüter sich gelegt hatte, zu den Nebentüren einzeln wieder ins Land.

Die Herzöge von Luxemburg mochten, ebensowenig wie alle anderen feudalen Herren, die geschäftstüchtigen Juden, die obendrein noch so leicht schröpfbare Untertanen waren, auf die Dauer entbehren und sicherten ihnen sogar ihren persönlichen Schutz.

Zwei solche sogenannte »Schutzjuden«, Simon Enzweiler und Mayer Dorischler, die an den Herzog jährlich 2 Gulden Schutzgeld zu entrichten hatten, wohnten 1491 noch in Diedenhofen. Ein Rechnungsregister aus diesem Jahre enthält die Notiz, dass eine Gerichtskommission aus Luxemburg nach Diedenhofen entsandt wurde zur Untersuchung der an den beiden Juden verübten Plünderung: ²⁾

Die Stadt verlebte um jene Zeit böse Tage. Durch die Umtriebe des Raubritters Gerard von Rodemachern wurde sie oft in kriegerische Erregung versetzt. ³⁾ Wahrscheinlich ist bei einer solchen Gelegenheit das Vermögen der Juden dem furor bellicosus zum Opfer gefallen. Die Geplünderten

Zeiten der Gefahr die nächstliegenden Gemeinden in den besser befestigten Städten aufsuchten, deren Schicksal sie dann teilten. Soll ein äusserstes Datum für die letzte Niederlassung vor 1370 angenommen werden, so ist das Jahr 1306 festzuhalten, als der geldgierige Philipp der Schöne die Juden Frankreichs an einem Tage ausplündern und ausweisen liess. Zweifellos flüchteten da die Vertriebenen, die naturgemäss die Nachbarländer aufsuchten, auch auf luxemburgisches Gebiet, das, unter dem milden und gerechten Szepter des edelmütigen Heinrich des VII., des nachmaligen deutschen Kaisers stehend, ihnen leicht Asyl gewähren konnte.

¹⁾ Bertholet, Histoire ecclésiastique et civile de Luxembourg. Luxembourg 1743, tom. VII, p. 70.

²⁾ Bruxelles, Archives du Royaume, Registres de la chambre des comptes. No 2655 VI. fol. 18.

³⁾ Bertholet, Histoire ecclésiastique et civile de Luxembourg, tom. VII, p. 10.

flüchteten nach der Stadt Luxemburg, wo — noch bis 1516 — fünf jüdische Familien angesiedelt waren.¹⁾ Erst von 1527 ab, also unmittelbar nach dem Uebergang Luxemburgs an Spanien, hört jede Ansiedelung der Juden im Luxemburgischen auf. Auch in Diedenhofen erinnert in den kommenden 1½ Jahrhunderten an ihr einstiges Dasein nichts als ein stiller, verlassener Friedhof. Auch dieser verschwindet allmählich, um sich später nur noch als geographischer Begriff in den städtischen Rechnungsbüchern zu erhalten.

Kein Versuch, sich wieder niederzulassen, ist uns aus dieser Periode bekannt. Dies wäre aber auch ein aussichtsloses Beginnen gewesen, in dem Diedenhofen, das dazumal unter der Herrschaft Spaniens, des klassischen Repräsentanten mittelalterlichen Unduldsamkeit, stand und das 27 Jahre vor dem Beginn seiner Souveränität in Diedenhofen 300 000 Juden ad majorem dei gloriam heimatlos machte.

Bei der nächsten günstigen Gelegenheit aber wird der abgerissene Faden der Geschichte der Niederlassung der Juden in Diedenhofen wieder aufgenommen. Es war dies beim Uebergang dieser Stadt an die Krone Frankreichs.

Im Jahre 1656 wandten sich zwei Metzger Juden, Oury Rafael und sein Geschäftsgenosse Pinel Levy, an den Maréchal de Grancey, Gouverneur von Diedenhofen, mit der Bitte, sich hier niederlassen zu dürfen. Dies war das Alarmsignal, das den Diedenhofener Magistrat zu seinem hartnäckigen Kampf gegen die Ansiedelung der Juden aufrief und der mit seltener Zähigkeit bis zum Eintritt der Revolution geführt wurde. Die Ratsherren machten alle Anstrengungen, diese Niederlassung zu verhindern, indem sie sich auf die Kapitulationsakte von 1645 beriefen, »qui maintien la ville dans toute ses privilèges et usages suivant les anciens coutumes« und reklamierten die Ausschliessung der Juden als alten luxemburgischen Brauch, als ihr Privilegium.²⁾

Wenn diese Anstrengungen diesmal ohne Erfolg blieben, so liegt dies lediglich an der eigenartigen, fast souveränen Gewalt, mit der die Gouverneure dazumal noch schalten durften, an der der Wille des Magistrats scheitern musste. Eine Verordnung des Maréchals, die am 4. August 1656, drei Monate nach dessen Amtsantritt erfolgte, gewährte den genannten Juden die erbetene Niederlassung.

Père Guillom Hérault bemerkt dazu: Man weiss nicht, durch welches Verdienst sie zu dieser Gnade gelangen konnten, in einer Stadt, die niemals eine andere Religion in ihrer Mitte duldete, als die katholische.³⁾

¹⁾ Van Verweke, Die Juden in der Stadt Luxemburg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Luxemburger Zeitung, Jahrgang 1888, Nr. 88, 89.

²⁾ Teissier, Histoire de Thionville, p. 233.

³⁾ Abrégé de l'histoire de Thionville, Mscr. der Stadtbibliothek in Metz, cap.: Religion de Thionville.

Der fromme Chronist verwundert sich mit Recht über diese Tolcranzen, nachdem er die Motive nicht kannte, von denen sie diktiert war. Die Juden waren den Garnisonen der »généralité de Metz« schlechtweg unentbehrlich. Dieser Umstand führte ja dazu, den Juden in Metz die Konstituierung einer legalen Gemeinde zu gewähren, was in Anbetracht des im ganzen Reiche gehandhabten strengen Niederlassungsverbotes einen merkwürdigen Ausnahmezustand im »pays messing« darstellt, und der noch merkwürdiger erscheint, wenn man bedenkt, dass Ludwig der XIII., der in einem Edikt vom Jahre 1615, Juden im Lande aufzunehmen, bei Todesstrafe verbot, 17 Jahre später die Privilegien der jüdischen Gemeinde in Metz bestätigt.¹⁾

Die Berichte der Gouverneure von Metz an Ludwig den XIV. und Ludwig den XV. geben den Schlüssel zu dieser rätselhaften Erscheinung. In diesen Berichten werden nämlich die Juden ausnahmslos als loyale Bürger, die nicht nur nützlich, sondern fast unentbehrlich seien, gelobt und empfohlen. Einer dieser Berichte charakterisiert die Metzger jüdischen und christlichen Kaufleute in folgender Weise. Wenn es sich darum handelt, in Kriegszeiten Lieferungen irgendwelcher Art zu übernehmen, die in vom Krieg berührten Gegenden bewirkt werden müssen und daher mit Lebensgefahr verbunden sind, so hält es meist, trotz der vorteilhaftesten Anerbietungen, schwer, christliche Kaufleute zu diesen Lieferungen zu bewegen. Dieselben schwanken zwischen der Liebe zum Verdienst und der Liebe zum Leben. Der Jude hingegen setzt alle Bedenken für sein Leben beiseite, so wie er bei einem Geschäft die Aussicht auf einen richtigen Gewinn sieht. Ohne die Judenschaft würde es den Metzger Gouverneuren und den Truppenkommandeuren der bei Metz lagernden Korps häufig ganz unmöglich geworden sein, die notwendigen Lieferungen und Pferdeankäufe zu effectuieren. Die christlichen Kaufleute seien in kriegerischen Zeiten fast nie, die jüdischen dagegen jederzeit freudig bereit gewesen, sich den gefahrvollsten Aufträgen, wofern ein guter Profit zu erwarten war, zu unterwerfen. Verschiedene jüdische Kaufleute hätten bei diesen zu Kriegszeiten in den deutschen Landen gemachten Ankäufen ihr Leben eingebüsst, trotzdem fänden sich immer wieder andere, die bereitwilligst die riskantesten Lieferungen übernehmen.²⁾

Auch Oury Rafael hatte das Verdienst, den französischen Truppen während der Belagerung Diederhofens im Jahre 1643 sich nützlich erwiesen zu haben.³⁾ Trotzdem gelang es ihm nicht in den ersten zwölf Jahren

¹⁾ Clément, La condition des juifs de Metz sous l'ancien régime, Nancy 1907, p. 33.

²⁾ Westphal, Geschichte der Stadt Metz, II, Seite 259.

³⁾ Dies findet sich als Tradition noch 1785 in der Bürgerschaft erhalten. (S. Städtisches Archiv, Délibération vom 27. September desselben Jahres.) Welcher Art Rafaels Dienste für die Armee waren, wird nicht erwähnt. Es liegt aber auf der Hand, dass er sie

nach der Kapitulation unter dem Gouvernement des Baron de Marolles, sich in Diedenhofen niederzulassen. Persönliche Verdienste waren alles, nur keine Empfehlungen, bei einem Manne vom Schlage Marolles, der »die grossen Einkünfte, die sein Amt ihm sicherte, nur zu seinem persönlichen Vorteil auszunützen suchte«, und der nach seinem Tode die Garnison in völliger Anarchie zurückliess.¹⁾ Erst unter dem Gouvernement des Maréchal de Grancey, der sein Amt im Mai 1656 antrat und der seine persönlichen Interessen wenigstens mit den Interessen der Garnison zu vereinen verstand, konnte Oury Rafael in Diedenhofen Fuss fassen. Schon im vierten Monat der Amtswaltung des Maréchals erhielt er die erbetene Erlaubnis zur Niederlassung »mit Rücksicht auf deren Nützlichkeit für die Garnison sowohl wie für die Stadt«. ²⁾

Oury Rafael rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen der Militärbehörden in so hohem Masse, dass es ihm gelang, das seinem Geschäftsteilhaber zuerkannte Niederlassungsrecht auf seinen Bruder Salomo zu übertragen, nachdem jener aus Gesundheitsrücksichten nach Metz zurückzukehren gezwungen war.³⁾

Nachdem 1680 erfolgten Tode Oury Rafaels⁴⁾ bestätigte der Marschall das Privilegium auch für dessen Witwe, die »belle Gothon«, wie ein *mémoire* aus dem Jahre 1720 sie nennt und das ihre Wohltätigkeit und Anmut rühmt, wodurch sie sich alle Herzen erobert habe.⁵⁾

nur als Lieferant leistete. An Gelegenheit dazu fehlte es bei dieser Belagerung nicht, da die Armeeleitung mit dem Herstellen der Angriffswälle aufs eifrigste beschäftigt, nicht genügend Zeit hatte, für die Verproviantierung zu sorgen. (S. Henri d'Orléans, *La première campagne de Condé 1645*. chap. XV: *Revue des Deux-Mondes*, 1^{er} mai 1883.) — Der Marschal konnte darüber ein persönliches Urteil haben, da er bei der Belagerung Diedenhofens 1643 ein Regiment befehligte. (S. Henri d'Orléans, *La première campagne de Condé*, cap XIV *ibid.*)

¹⁾ Teissier, *Histoire de Thionville*, p. 137.

²⁾ Städtisches Archiv Diedenhofen, *Juifs de Thionville*, 4 pièces.

³⁾ Dies wird wohl erst nach Jahren der Niederlassung geschehen sein, da die Metzger ihn, der doch eigentlich auch Metzger war, nach seiner Rückkehr den Diedenhofner nannten, wie dies aus dem Totenbuch der Metzger jüdischen Gemeinde erhellt, das die Tugenden der im Jahre 1741 verstorbenen „Ester, Tochter des Elija Levy, Diedenhofen“ rühmt und die nur eine Tochter des Pinel (= Pinchas = Elija) Levy gewesen sein kann.

⁴⁾ In allen Urkunden, die auf ihn und seine Familie sich beziehen, begegnen wir nur dem Namen Oury. Sein voller Name muss, der üblichen hebräischen Fassung gemäss, Oury Sohn Rafaels gewesen sein. Rafael scheint aber seinen Vornamen mit Vorliebe geführt zu haben. Auf einer Urkunde aus dem Jahre 1664 (Bezirksarchiv Metz, *Parlamentsakten 1266 . . .*) unterzeichnet er in hebräischen Charakteren: Feibisch aus Metz. In dieser Urkunde wird er Oury Feiss genannt. Feibisch oder Feiss ist die bei den deutschen Juden übliche Verballhornung von „Phöbus“ und entspricht, der Etymologie nach, dem hebräischen Ouri-Oury, und besonders Ourry, ist ein in Frankreich häufig vorkommender Name. Es ist leicht möglich, dass Rafael schon aus dem Grunde an diesem Namen festhielt.

⁵⁾ *S. Annuaire des Archives Israélites II*, p. 56.

Auch bei den folgenden Familien Limbourg und Mickel, auf die dieses Niederlassungsrecht durch Einheiraten nach und nach übergang, heben die Urkunden die Würdigkeit und Nützlichkeit der Privilegierten hervor. ¹⁾ Diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, dass keine dieser Successionen seitens des Magistrats angefochten wurde, obschon die Vollmachten der Gouverneure seit 1657 wesentliche Einschränkungen erfuhren. ²⁾ Ihre Nützlichkeit schützte sie jedoch nicht vor dem Egoismus der Gouverneure. Die Nutzniessung dieses Privilegiums war an eine an den jeweiligen Gouverneur zu leistende jährliche Abgabe gebunden, die ursprünglich ein freiwilliges Geschenk sein mochte, nach und nach jedoch zu einer regelrechten »droit de protection« sich entwickelte.

Von den mannigfachen Steuern, die die Juden unter dem ancien régime zu entrichten hatten und die ebenso viele traurige Kapitel ihrer eigenen wie der Zeitgeschichte bilden, verdient hier die sogenannte »taxe Brancas« erwähnt zu werden, weil ihr auch die Juden Diedenhofens unterworfen waren.

Auf Veranlassung der Comtesse de Fontaine nämlich stellte der Herzog von Brancas an den Regenten Philipp von Orleans das Gesuch, eine Steuer von 40 livre jährlich von jeder jüdischen Familie in Metz erheben zu dürfen. Der Regent bewilligte das Gesuch. Die Metzger jüdische Gemeinde machte nun die grössten Anstrengungen, brachte immense materielle Opfer um diese willkürliche und lästige Abgabe von der ohne dies schon übermässig besteuerten Judenschaft abzuwälzen; aber sie konnte nur soviel erreichen, dass die Steuer in eine jährlich zu entrichtende Pauschalsumme von 20 000 livre umgewandelt wurde, die die Comtesse und der Herzog und später ihre Erben gemeinsam teilten. Für diese »taxe«, die sich bis zur Revolution erhielt, hatten die Juden von Metz ein Drittel und das Uebrige die vom plat pays messin aufzubringen. »Cherchez la femme«, muss man da unwillkürlich denken.

Auch die Stadt Diedenhofen hatte während einer Periode von 30 Jahren bis zur selben Zeit eine jährliche galante Steuer zu entrichten »aux dames Gouvernante et Lieutnante de Roi le jour de l'an pour étrennes«. Diese

¹⁾ Städtisches Archiv Diedenhofen, Juifs de Thionville, 4 pièces. Es sind dies legalisierte Kopien der Bestätigungsurkunden. In der die Familie Limbourg betreffenden, die vom 5. Februar 1734 datiert, heisst es: „pour le soulagement de la garnison“, und in der die sich auf die Familien Michel bezieht: „après nous être exactement informé de sa vie et de ses mœurs, de sa bonne foi dans le commerce et particulièrement de son zèle et de sa fidélité envers le Roy et la patrie“. Michel war der Schwiegersohn des Limbourg. Ihm gestattete der Gouverneur ein besonderes Haus, das er mit Rücksicht auf seine stark angewachsene Familie nötig hatte, zu erwerben (1736). Damals wohnten also zwei Familien in zwei getrennten Häusern in Diedenhofen.

²⁾ S. Teissier, Histoire de Thionville, p. 141.

Abgabe, die aus 38 »boites de dragées et de confitures à raison d'un livre 25 sols la boite« bestand und sich auf die gesamte Bürgerschaft verteilte, konnte füglich als süsse Last angesehen werden im Verhältnis zu der, die die jüdischen Einwohner zu tragen hatten, und die zwei Familien allein 60 livre jährlich kostete. Andere Steuern hatten sie in Diedenhofen nicht zu tragen. Da sie unter direktem Schutz der Garnison standen, konnte der Magistrat ihnen keine auferlegen.¹⁾ Er gewöhnte sich schliesslich, wenn auch widerstrebend, an die Niederlassung dieser zwei Familien, die später zu einer einzigen verschmolz, und betrachtete ihr Niederlassungsrecht als ein besonderes Privilegium, das neben dem Privilegium der Stadt ausnahmsweise geduldet werden müsse. Die Ratsherren wachten aber wie die Cherubim vor dem Paradiese, dass das Kontingent dieser Ansiedlung sich nicht erhöhe und wehrten jeden Versuch dazu mit flammendem Schwerte ab.

Als im Jahre 1720 die Witwe Salomon Rafacels, die seit dem Tode ihres Gatten nach Metz verzogen war, nach Diedenhofen zurückkehrte mit der Absicht in ihrem früheren Heime unter einem Dache mit den anderen Familien zu wohnen, liess sie der Magistrat aus der Stadt weisen und verbot bei dieser Gelegenheit die Aufnahme von Juden bei einer Strafe von 5 livre im Falle der Uebertretung.²⁾

Selbst den vorübergehenden Aufenthalt in der Stadt zu Geschäftszwecken untersagte der Magistrat den Juden, wie dies aus einem Vorkommnis im Jahre 1751 hervorgeht. Da musste ein Jude schleunigst die Stadt verlassen, nachdem es ihm gelungen war, seinen Kramtisch beim Zollhaus aufzustellen »parce que on ne le connaissait pas d'abord comme tel«. ³⁾ Und um in Zukunft für eine solche Ausweisungsmassregel auf alle Fälle eine rechtliche Grundlage zu besitzen, erwirkte die Kaufmannschaftszunft eine Parlamentsverordnung, die den Juden das Verkaufen in Diedenhofen verbietet.⁴⁾

¹⁾ Städtisches Archiv: Juifs de Thionville, 4 pièces. „ . . . nous leur donnons une de nos sauvegardes pour leur servir d'exceptions de logement de gens de guerre et autres charges de ville“. Ob hier von den fremden Juden ein Leibzoll beim Eintritt in die Stadt erhoben wurde, geht aus den Registern nicht hervor, ist aber aus mannigfachen Gründen anzunehmen. Im Volksmunde heisst es noch heute, es sei an den Stadttoren zu lesen gewesen: Juifs et bêtes payent par tête.

Dieser Leibzoll war auch ein „ancien coutume de Luxembourg“, und hat sich nirgends länger und brutaler aufrecht erhalten, wie da. Sollte der Diedenhofener Magistrat bei seinem den Juden gegenüber so streng behaupteten luxemburger Standpunkt sein Privilegium gerade darin aufgegeben haben? (Vgl. Giron, De la condition juridique des juifs. Académie royale de Belgique: Bulletin 1899, No 5.)

²⁾ Städtisches Archiv Diedenhofen, Band ohne Zeichen. Délibération vom 27. Juli 1720.

³⁾ Die Verordnung des Parlaments, derzufolge die Juden ein besonderes Erkennungszeichen tragen mussten und die von 1663 bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in Kraft war, galt nur für die Stadt Metz.

⁴⁾ Städtisches Archiv, Serie B B 14, p. 97.

Diese Versuche der Juden in Diedenhofen Fuss zu fassen, waren jedoch nur geringfügige Fälle, gleichsam nur rasch vorüberziehende Wolken, die den Horizont nicht sonderlich trübten. Bald sollte ein ernstlicherer Ansiedelungsversuch der Juden die Stadtväter überraschen und gleich einer drohenden Wetterwand lange bange Jahre hindurch über ihren besorgten Häuptionern schweben. Zum besseren Verständnis dieser Situation sei folgendes bemerkt:

Seitdem Diedenhofen (1239) das Stadtrecht erhielt, gelangten auch hier die Korporationen der verschiedenen Gewerke zu bestimmendem Einfluss in der Stadtverwaltung. Die massgebendste unter diesen Korporationen war die der Kaufmannschaft, da es in dem die Juden betreffenden Ratsbeschluss zur Begründung ihrer Abweisung heisst: »dass das Interesse der Kaufleute das allgemeine Interesse der Stadt bilde«, »die sich nur durch einen schwachen Handel aufrecht erhalten könne«. ¹⁾

Den Ratsherren fiel es sicherlich nicht ein, bei dieser Klage daran zu denken, dass gerade das monopolisierte Korporationswesen, dessen Sonderinteresse sie als allgemeines städtisches Interesse erklärten, den Krebschaden am gesamten Handel bildete, da es der geschworene Feind der Gewerbefreiheit war, ohne die eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung unmöglich ist. Jeder Gewerbetreibende musste einem organisierten Gewerbe angehören. Der Eintritt war aber mit soviel zeit- und geldraubenden Formalitäten verbunden, dass nur die wenigsten Aspiranten zur Aufnahme gelangen konnten. Dieses System, das den Meistern die Konkurrenz so bequem vom Leibe hielt, wurde von den Zünften aufs eifersüchtigste gehütet und sie waren die ersten Rufer im Streite, sobald es sich darum handelte, Konkurrenten zu bekämpfen.

Es waren die Gewerke, die, nachdem die Lage der Hugenotten infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes auch im Metzzer Lande bedenklich wurde, die handels- und industrietüchtigen Hugenotten lahm zu legen suchten, indem sie 1664 einen Ratsbeschluss herbeiführten, demzufolge jeder Meisterbrief ungültig erklärt wurde, in welchem die Klausel »romaine catholique« fehlte. ²⁾ Unter der Tyrannei der Zünfte litten selbstverständlich die Juden am schwersten. Von der Zulassung zu irgend einem Gewerbe konnte bei ihnen keine Rede sein. Als es sich z. B. darum handelte, eine hebräische Druckerei in Metz zu errichten, liess sich das Unternehmen zur Not nur so realisieren, dass der von jüdischen Arbeitern angefertigte Satz der Offizin eines zur Zunft gehörigen christlichen Meisters in Druck und Verlag gegeben wurde. ³⁾

¹⁾ Ibid. Délibérations, Série B B 1?, p. 45 et 47.

²⁾ Arrêt du conseil du 21 juillet 1664.

³⁾ S. Teissier, Essai philologique sur les commencements de la typographie à Metz. Metz, Dosquet 1828.

Sie waren es, die den Juden stets neue Beschränkungen aufzuerlegen suchten. Bald wollen sie ihren Handel nur auf gebrauchte Waren (1658), bald ihre Familienanzahl auf ein bestimmtes Maximum beschränken (1718).

Die königliche Gewalt scheint die durch die Gewerke herbeigeführten Misstände, die sich im gesamten Handel und Gewerbe immer fühlbarer machten, empfunden zu haben. Es mutet wie eine Konzession an eine bessere Wirtschaftserkenntnis an, wenn Ludwig der XIV. und Ludwig der XV. von Zeit zu Zeit, ohne Rücksicht auf das Monopol der Zünfte, neue Meisterstellen gründen. Als deutlicher Beweis einer solchen besseren Einsicht erscheint das königliche Edikt vom 20. August 1767, in dem eine für jede Stadt bestimmte Anzahl von Meisterbriefen allen Untertanen zur Erwerbung angeboten wird. Diese Meisterbriefe sollten ihren Erwerbern die Aufnahme in die Korporationen ohne jegliche Formalität gewähren, gleichviel — darin lag nun die besondere wirtschaftliche Bedeutung dieses Edikts — »ob sie In- oder Ausländer sind«.

Die Juden begrüßen denn auch dieses Edikt wie eine Erlösung, weil es vielen von Ihnen die Aussicht auf eine anständigere Existenz bot, und säumten nicht, solche Meisterbriefe zu erwerben. Die Korporationen hingegen versetzte dieses Edikt, das für sie nur die Begünstigung einer unbequemen Konkurrenz bedeutete, in erbitterte Kampfesstimmung. So gab dieses Edikt vielfach Veranlassung zum Konflikte, wie er besonders markant in Diedenhofen in Erscheinung trat.

Die für Diedenhofen zulässige Anzahl von vier Meisterbriefen erwarben vier Metzger Juden und zwar: Godscheaux Spier und Moïse May am 15. September 1767, May Hadamar am 13. November 1768 und Simon Lambert am 24. Januar 1769.

Als die beiden erstgenannten ihre Meisterbriefe bei der Zunft in Diedenhofen präsentierten, wirkte diese Tatsache so verblüffend auf die Kaufmannschaft, dass sie in ihrer ersten Ueberraschung nicht anders glaubte, die Juden hätten sich diese Meisterbriefe, in denen die Angabe des Religionsbekenntnisses fehlte, illoyalerweise verschafft. Die Weigerung der Kaufmannschaft, diese Meisterbriefe anzuerkennen, wäre aber schliesslich, weil im Gegensatz zum klaren Willen des Ediktes stehend, ohne Erfolg geblieben, wenn jene den Magistrat nicht dazu zu bewegen gewusst hätte, den Juden die zur Installation notwendige Niederlassung in der Stadt zu versagen. Der Magistrat, vom Polizeichef aufgefordert, die Opposition zu begründen, beschloss in der Ratsversammlung vom 20. September 1767 folgendes anzugeben: »Die Stadt sei von jeher bestrebt gewesen, eine derartige Niederlassung, als im Widerspruch zu ihren alten Privilegien stehend, zu verhindern, und tatsächlich habe in dieser Stadt von jeher nie mehr als eine Familie, in einem Hause wohnend und einen Haushalt führend, bestanden. Von der Ueberzeugung geleitet,

dass eine grössere Anzahl derselben der Allgemeinheit nur zum Nachteil dienen könne, mit Rücksicht sowohl auf ihren unoffenen, oft betrügerischen Geschäftsbetrieb, wie auch auf die so entstehende Leichtigkeit, den Bürgern gegenüber ihren Wucher zu betätigen: gewichtige Gründe, die einer fortschreitenden Ansiedelung der Angehörigen dieser Nation stets im Wege gestanden habe, so oft sie dies an verschiedenen Orten des Reiches versuch^t und besonders in der Umgebung dieser Stadt, wo sie den Ruin der Einwohner verursacht hätten.« ¹⁾

Bemerkenswert ist, dass in den folgenden, die Angelegenheit betreffenden drei Ratsbeschlüssen, diese schwerwiegenden sittlichen Gründe völlig ausscheiden und die Opposition des Magistrats nur mehr mit juristischen Gründen operiert. Und die Ratsherren taten sehr weise damit, denn wenn sie ihre Anklagen durch Tatsachen hätten beweisen müssen, wären sie in arge Verlegenheit geraten.

Mit den Juden, die seit einem Jahrhundert in der Stadt wohnten, hatte man keine schlechten Erfahrungen gemacht. Im entgegengesetzten Falle hätten die Ratsherren es sicher nicht unterlassen, sich darauf zu berufen und Kapital daraus zu schlagen. Die Akten des Baillage de Thionville aus der vorausgegangenen Zeit, in der nicht eine einzige Anklage wegen Wuchers oder Betrugs enthalten ist, berechtigen zu dem Schluss, dass es mit den Juden in der Umgebung auch nicht so schlimm bestellt war.

Wenn man aber wegen dieser vorurteilsvollen Schilderung der Juden über den Magistrat zu Gericht sitzen wollte, so täte man ihm Unrecht. Er bediente sich ja blos der Maske, die man dazumal dem Juden allgemein aufsetzte und ohne die man sich einen Juden überhaupt nicht vorstellen konnte. Wie diese Maske entstand, ist ein äusserst interessantes Kapitel der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte und es kann ein vom 20. Juni 1757 datierter Erlass des Metzger Parlaments als Beitrag dazu dienen, der uns zeigt, wie die Wucherermaske, die den Juden am meisten verunzierte, zuweilen künstlich fabriziert wurde. In diesem Erlass des Parlaments, das den Juden nie gewogen war, heisst es: »Der Gerichtshof nahm mit Entrüstung wahr, das man unter dem Vorwande, das Wucherverbrechen, das angeblich vorlag, zu bestrafen, zu viel grösseren und schwereren Verbrechen sich hinreissen liess, in der Weise, dass mehrere Bauern allerlei Komplotte und Machinationen anwandten, um das Verderben der Juden, gegen die man die Anklage der Wucherei erhob, gemeinsam herbeizuführen, indem einige der Bauern die Rolle der Angeber spielten, während andere die Rolle der Zeugen übernahmen, um die Angeberei zum Erfolg zu führen, alle aber sich verpflichteten, die

¹⁾ Städtisches Archiv, Délibérations, Serie B B 12, p. 44.

aus diesem Unternehmen entstehenden Kosten auf alle Fälle gleichmässig zu tragen« und unter Bezugnahme auf noch andere ähnliche Treibereien aus früherer Zeit, wird die Einstellung des Verfahrens verfügt.¹⁾

An des Magistrats Behauptung vom Ruin der Bevölkerung der Umgegend mag die Tatsache an sich richtig gewesen sein, aber nicht ihre Begründung. Das Schicksal dieser Umgegend war durch ihre geographische Lage bestimmt. Sie hatte in den voraufgehenden Jahrhunderten gar oft die Kriegskosten für Diedenhofen zu bezahlen, und unter der ruhigen aber verschwenderischen Regierung Ludwig des XV. war die Zeit der Erholung für sie noch nicht gekommen.

Zudem war die Anzahl der Juden in der Umgegend gar nicht so gering wie dies nach dem Urteil des Magistrats zu erwarten gewesen wäre. Auf einem Tableau, das 1765 zum Zwecke der Verteilung der Steuer für die erwähnte »taxe Brancas« aufgestellt wurde, figurieren 41 Familien für die nächste Umgebung Diedenhofens.²⁾ Dass aber ihr Geschäftsbetrieb nichts weniger als ruinierend für die ländliche Bevölkerung war, dafür hätten die Verhältnisse im Luxemburgischen, auf die sich der Magistrat so gerne berief, zeugen können.

In einem von den höheren luxemburger Regierungsbeamten im Jahre 1786 abgegebenen Gutachten gegen die vom luxemburger Magistrat beharrlich geübte vexatorische Behandlung der Juden heisst es; »Wir sagen, dass diese Behandlung schädlich ist für den Handel der Provinz; denn es ist nicht zu leugnen, dass der Handel, den die Juden mit den Einwohnern treiben, äusserst vorteilhaft für die letzteren ist und demnach notwendig ist, dass nichts sie von hier fernhalte. Die Juden kommen hierher, kaufen alles auf, was man hier nicht mit Profit loswerden kann, und lassen dafür ihr Geld zurück. Sie kaufen auf den Märkten, die hier häufig abgehalten werden, Zugpferde, aber auch solche Tiere, mit denen der Bauer nichts mehr anzufangen weiss und sehr zufrieden ist, dass er von diesen Tieren noch einigen Nutzen ziehen kann. Die Juden machen auch häufig Ankäufe von Schafen und anderen Zugtieren, kaufen ausserdem noch allerlei Möbel, Nippes und Schmucksachen auf, die man ohne sie nicht zu Geld machen könnte, besonders wenn man bedenkt, dass die Provinz keine Pfandleihanstalt besitzt.«³⁾

Die Volksstimmung war den Juden im allgemeinen günstig, und es war dies sicherlich auch in Diedenhofen der Fall. Es wäre sonst unverständlich, wie Hadamar May und Simon Lambert fünf resp. sieben Monate nach der

¹⁾ Eibl. nat. ms. 2823, p. 230, mitgeteilt in: Clément, La condition des Juifs de Metz, p. 191.

²⁾ Abr. Cahn, Le budget de la communauté de Metz: Mémoires de la Société d'archéologie lorraine 1875. Troisième série, III^e volume.

³⁾ Bruxelles, Archives du Royaume: Conseil privé, carton n^o 1:93, Hérésie et tolérance.

schroffen Abweisung ihrer beiden Kollegen seitens des Rats es noch wagen konnten, so kostspielige Meisterbriefe für Diedenhofen zu erwerben. Wenn indes der unter dem Einfluss der Korporationen stehende Magistrat eine andere »Ueberzeugung« von der Nützlichkeit der Juden vertrat, so ist dies ohne weiteres verständlich. Man pflegt nicht Konkurrenten Loblieder zu singen; am allerwenigsten wenn man glaubt, sie verachten zu dürfen.

Die Ratsherren mussten wohl auch gefühlt haben, dass ihre Ueberzeugung nur eine subjektive sei und keine sichere Abwehrwaffe für sie bilden könne in der Opposition gegen einen königlichen Erlass, der gerade wider die Engherzigkeit zu Felde zieht. Denn in der Beratung vom 3. März 1769 beschliessen sie, »vorerst die Ansicht der drei besten Advokaten in Metz einzuholen, ob der Magistrat im Rechte sei, wenn er sich der Opposition der Kaufleute anschliesse«.

Erst nachdem diese Konsultation bejahend ausfiel, beschlossen die Ratsherren in der Versammlung vom 14. desselben Monats, die formelle Opposition beim Metzger Parlament einzureichen »et d'implorer la protection des grands de la province pour parer au malheur qui résulterait pour la ville de Thionville de l'établissement des juifs«.¹⁾

Man liess es denn auch nicht an Rührigkeit nach dieser Richtung hin fehlen. Ein Herr Latroville, marchand banquier, aus Diedenhofen, machte Pfalzburg mobil, das infolge des August-Edikts in ähnlicher Lage den Juden gegenüber sich befand wie Diedenhofen. Die Pfalzbürger »pour faire les derniers efforts afin d'empêcher que l'entreprise téméraire et obreptice de cette nation maudite ait son excution« machten den Diedenhofenern den Vorschlag, den Prozess auf gemeinsame Kosten mit ihnen zu führen, was auch bereitwilligst acceptiert wurde. Leider konnte aber den Diedenhofenern diese Waffenbrüderschaft nicht viel nützen, weil der Conseil d'état bald darauf die Berufung der Pfalzbürger gegen die Zulassung der Juden verwarf.

Die Niederlage der Pfalzbürger, so ermutigend für die Juden in dem Kampf um ihr Recht, wirkte doch nicht entmutigend auf die Diedenhofener, weil sie in der glücklicheren Lage waren, ein altes Privilegium der Stadt gegen das neue Edikt geltend machen zu können. So nahm denn der Prozess, von beiden Parteien mit Ausdauer geführt, seinen Lauf, wenn man dies von einem Gerichtsverfahren sagen kann, das sieben Jahre lang schwebte.

Die lange Dauer dieses Prozesses findet ihre Erklärung einerseits in der Schwerfälligkeit des Gerichtswesens von dazumal, über die sich Voltaire lustig machte mit den Worten: »Il ne serait pas mal de trouver quelques biaux, pour que le fond l'emportât sur la forme« und andererseits in der

¹⁾ Städtisches Archiv Diedenhofen, Délibérations, Série B B 12.

inzwischen erfolgten Auflösung des mit der Krone in Konflikt geratenen Metzger Parlaments und dessen Versetzung nach Nancy (1771).

Am 9. Mai 1774 wurde der Magistrat verständigt, dass der Prozess am 13. desselben Monats beim obersten Gerichtshof zu Nancy verhandelt werden soll. Diese Nachricht veranlasste die Ratsherren noch in letzter Stunde zu einer Beratung, die zu dem Beschluss führte, »considéré que comme ce procès étant d'une grande importance en ce que si l'on perdait, les juifs viendraient avec des brevets s'établir dans tous les corps de metier, l'assemblée députée Mr Delavollé syndic receveur de la ville pour assister à la plédoirie, voir Mrs les juges et donner les instructions nécessaires à l'avocat«. ¹⁾

In Anbetracht der Venalität, die kaum abgeschafft, seit 1771 wieder in ganz Frankreich grassierte, klingen die Worte »voir Mrs les juges« wie ein verdächtiger Euphemismus und man wird dabei unwillkürlich an den Vers Molières erinnert, mit dem er in seinem »Les plaideurs« die Käuflichkeit der Richter in seiner Zeit geisselte:

»Man hat gut klopfen, höflich sein, wie sichs gebührt;

Man kommt nicht durch, wenn man nicht ihre Türe schmiert«.

Am 13. Mai 1774 gelangte endlich der Prozess zur Verhandlung. Bezeichnend für die Bedeutung dieses Prozesses und charakteristisch zugleich für die Parteien, ist die Wahl der Advokaten, die ihn zum Austrag bringen sollten. Die Ratsherren sicherten sich die Hilfe des angesehenen Deschamps de Vilèrs, des Altmeisters der Metzger Advokaten, die Juden die des 24jährigen, aber vielversprechenden Lacretelle, des nachmaligen Justizreformators unter Ludwig dem XVI. ²⁾, und beide rechtfertigten in vollstem Masse das Vertrauen ihrer Klienten.

Deschamps führte aus, dass der Erlass vom 20. August 1767, der In- und Ausländern die Erwerbung von Meisterbriefen gestattet, für die Juden nicht in Betracht kommen könne, weil sie weder das eine noch das andere seien. Sie seien keine Inländer, da ihnen die Verbannungsdekrete von 1394 und 1615 das legale Wohnrecht im Reiche versagen. Sie seien aber auch keine Ausländer, weil sie kein Land, keine bestimmte Heimat haben. Aber selbst im Falle einer für die Juden günstigen Auslegung des Erlasses könnten sie die Wohltat desselben in Diedenhofen nicht geniessen, weil dieser allgemein gehaltene Erlass das besondere Privilegium der Stadt nicht aufheben

¹⁾ Ibid. Série B B 14, p. 38—39.

²⁾ Dechamps gehörte dem Metzger Barreau an seit 1746. (S. die Jahrgänge des Journal de Metz.)

Lacretelle ist 1751 in Metz geboren. Die Verteidigung der Juden in Nancy war sein erstes Debut (S. Biographie universelle et portative des contemporains, Paris 1826. Article: Lacretelle.)

könne. Es gehöre zu den Privilegien der Stadt, der bei der Kapitulation vom Jahre 1643 die Handhabung ihrer alten Gebräuche zugesichert wurde, die Juden nach altem luxemburger Brauch auszuschliessen, und sie fordere ihr Recht.

Lacretelle entgegnete darauf, es zeige sich hier wieder einmal, wie beharrlich Egoismus und Vorurteil selbst die besten und klarsten Gesetze zu bekämpfen vermögen. Die Juden müssen doch, wenn man nicht der Vernunft Gewalt antun wolle, das eine oder das andere, entweder In- oder Ausländer, im Sinne des Erlasses sein, der ja gerade sie besonders begünstigen zu wollen scheine; und da die jüngsten Gesetze stets auf Kosten der voraufgehenden sich behaupten, habe dieser Erlass die alten Beschränkungen für die Besitzer der Meisterbriefe eo ipso auf. Diese Interpretation dulde aber schon deshalb keinen Widerspruch, weil die Absicht der Regierung durch die Abweisung einer ähnlichen Opposition der Pfalzburger sich klar ausgedrückt finde. Die Opposition der Stadt Diedenhofen sei demnach eine Auflehnung gegen den Willen des Königs sowohl wie gegen die Forderung der Humanität; und in tiefgründiger Ausführung, mit ebensoviel Geist wie Herz das grausame Vorurteil gegen die Juden entkräftigend, verlangt er die Abweisung der Opposition mit dem Schlussappel an die Richter: »Inmitten so vieler grosser Motive, die sie dazu drängen, werden sie auch noch die hohe Genugtung empfinden, eine Wohltat geübt zu haben«.

Aber das Recht, das dieser glänzende Verteidiger anrief, war, obschon geboren, noch nicht für legitim erklärt. Anerkannt waren nur Privilegien, nur Rechte, aber nicht das Menschenrecht. Da den Diedenhofenern ihr Privilegium nicht abgesprochen werden konnte, so bildete dies das Zünglein an der Wage. Das Urtheil lautete:

»Der Gerichtshof, ohne jedwede Rücksicht auf die Klage und Opposition der Partei des Déchamps und ohne Rücksicht auf die Nebenklage der Gegenpartei, vertreten durch Lacretelle, verbietet der letzteren, sich in der Stadt Diedenhofen niederzulassen, es sei denn, dass sie dazu eine ausdrückliche Erlaubnis des Königs, in gehöriger Form und auf ordentlichem Wege ausgefertigt, erlangt hätte, und verurteilt die Partei des Lacretelle zu den Kosten«.¹⁾

Die Gerichtsszene, die sich hier abspielte, war mehr als der Ausgang eines gewöhnlichen Rechtsstreites. Sie war von prinzipieller Tragweite und hatte symptomatische Bedeutung. Sie erregte denn auch die Aufmerksamkeit führender Persönlichkeiten vom Schlage des Abbé Grégoire, dieses »défenseur de tous les damnés d'ici-bas« und diente später als wichtiges Material im

¹⁾ Nancy, Archives de la cour d'appel: Audiences Grande Chambre des huit derniers mois de 1774.

Kämpfe gegen die Unduldsamkeit.¹⁾ Denn im Rahmen der Zeitgeschichte besahen, in der das Neue mit dem Alten zum Verzweiflungskampfe sich rüstete, musste sie auf den Beobachter wie ein Blitz wirken, der aus gewitterschwangeren Wolken hervorzuckt und die Situation plötzlich grell beleuchtet.

Nicht Juden und Christen standen sich da eigentlich schroff gegenüber und nicht zwei gewandte Advokaten, Vertreter entgegengesetzter Privatinteressen. Es waren vielmehr die draussen im Leben mächtig miteinander ringenden beiden Zeitgeister, der Geist des Mittelalters und der Geist der Neuzeit, die da im Tempel der Gerechtigkeit erschienen und um den richterlichen Schiedsspruch für ihre Sache kämpften. Scheinbar fiel jenem der Sieg zu. Doch als sich die Wagschale zu seinen Gunsten senkte, zitterte diesmal bedenklich die Hand der Gerechtigkeit.

»Dieser Prozess war verloren«, bemerkt Lacretelle am Schluss seines gedruckten Plaidoyers, »aber die Vernunft und die Menschlichkeit haben den ihrigen gewonnen. Die Richter sahen die Gefahren, die sie bei der Anwendung des Edikts von 1767 auf die Juden weder verhüten, noch geringschätzen konnten. Aber sie wünschten, dass sie in der Lage gewesen wären, den so wenig beachteten Wahrheiten, die für die Juden sprechen, durch einen Gerichtsbeschluss die Sanktion erteilen zu können. Der Staatsanwalt unterliess es nicht, sie zur Richtschnur seiner Konklusionen zu machen. Ja, er ging noch weiter, er behandelte sie mit philosophischem Ernst und mit rednerischem Schwung«. ²⁾

Es war hier meines Wissens zum erstenmal in der Geschichte der Fall, wo das Interesse der Juden in öffentlicher Gerichtsverhandlung namens der höchsten Staatsgewalt eine so warme, entschiedene Vertretung, die nicht von der Gnade, sondern von der Gerechtigkeit diktiert war, gefunden hat. Kündigte sich da nicht wie durch einen leuchtenden Morgenstrahl der nahende Tag des Menschenrechtes an, der bald kommen sollte, und dem die Juden, die Entrechteten der Entrechteten, mit besonderer Sehnsucht entgegenharrten?

Auch Godscheau Spier und Moïse May, die abgewiesenen Nebenkläger (die zwei anderen waren kampfesmäde geworden)³⁾, durften demnach mit dem Ausgang des Prozesses zufrieden gewesen sein -- wenn sie Idealisten waren. Und allem Anscheine nach waren sie Idealisten, sie, die einige Jahre vorher Mut genug hatten, die oben erwähnte hebräische Druckerei,

¹⁾ Abbé Grégoire, *Essai sur la régénération physique, morale et politique des juifs*, Metz 1783, p. 143 et 227.

²⁾ Lacretelle, *Plaidoyers*, Bruxelles 1775.

³⁾ Sie verkauften ihre Meisterbriefe schon lange vorher an zwei Bürger in Diedenhofen. (S. *Délibérations*, Série B B 14, p. 158.)

eine denkbarst unrentable Unternehmung, in Metz zu gründen¹⁾ und sich jetzt wieder in ein noch unrentableres Unternehmen einliessen, wie dieser wenig aussichtsvolle und äusserst kostspielige Prozess es war²⁾

Da die Abgewiesenen die im Urteil geforderte Bedingung zu erfüllen nicht in der Lage waren, konnten die Ratsherren den errungenen Sieg in Ruhe geniessen, Doch mit des Geschickes Mächten ist bekanntlich kein ewiger Bund zu flechten. Nach neun Jahren wurde der Magistrat unliebsam aus seiner Ruhe aufgescheucht.

1783 richteten Jonas und Beer eine Eingabe an das Parlament, das seit 1775 wieder in Metz tagte, dass ihnen gestattet werde, auf dem Messplatz, in Diedenhofen einen Kramstand für die Dauer der Herbstmesse zu errichten. Die Bittschrift, die vom Parlament befürwortet an den Magistrat gelangte, wurde von den Ratsherrn mit einer eingehenden abschlägigen Entgegnung beantwortet, die ein Zeugnis mehr ist für den Eifer, mit dem sie selbst die loseste Verbindung der Juden mit der Stadt abzuwehren suchten.

»Mit Rücksicht auf den alten Gebrauch und das Privilegium der Stadt«, führen sie aus, »ist die Bitte dieser Juden unbegründet. Niemals hat hier ein Jude, nicht einmal während der Messzeit, Waren feilgeboten. Diese Stadt, ehemals dem Herzogtum Luxemburg zugehörig, ist zur Zeit ihrer Einverleibung in die französische Krone, in all ihren Privilegien, die sie vorher genoss, bestätigt worden, zu denen auch dasjenige gehörte, keinen Juden aufzunehmen. Desgleichen sieht man keine Juden, und lässt keine zu in Luxemburg, weder in der Stadt, noch auf den Märkten.«³⁾

Da zeigt sich nun der Eifer der Ratsherren auf dem Wege seiner Steigerung zum Uebereifer, der vor keiner Ungenauigkeit zurückschreckt. Die Juden wurden von den Märkten in Luxemburg niemals ausgeschlossen

¹⁾ May gründete die Druckerei 1767, die später sein Schwiegersohn Godscheau Spier bis zu ihrem Eingang fortführte. (S. Teissier, Essai philologique sur les commencements de la typographie à Metz. Metz. Dosquet 1828.)

May plante nichts geringeres, als die einzelnen Traktate des ganzen Talmuds mit den Auszügen des Decisors Al-Fâsi, Kommentaren und Superkommentaren, die bei den gewöhnlichen Talmudausgaben fehlen, in handlichen Oktavbänden herauszugeben. Arje Löb, der damalige weithin berühmte Rabbiner von Metz, feiert in seiner Approbation dithyrambisch dieses Unternehmen, das aber nur bis zum vierten Bande gedeihen konnte. Vier jüdische Setzer arbeiteten daran und der Sohn Mays als Korrektor „nur zur Ehre für meinen Vater“, wie er am Ende des ersten Bandes sagt. Es war aber auch bei diesem Unternehmen nichts weiter zu holen, als die Ehre. Es war durch eine zu große Anlage, wie die Druckerei überhaupt durch die Unfreiheit der Unternehmer, von vornherein zum Scheitern verurteilt.

²⁾ Am Rande des Urteils steht vermerkt: „Le 21 mai 1774 Mr Deschamps a produit une déclaration de dépenses avec 118 pièces que j'ai retiré“ mit folgender Unterschrift: „Faust, qu'il a remis à sa destination“.

³⁾ Städtisches Archiv Diedenhofen, Délibérations, série B B 14, p. 97.

und sie waren da unter gewissen Beschränkungen, wie beispielsweise Waren nur im Stück, nicht aber nach der Elle zu verkaufen, stets zu finden. ¹⁾

Das Parlament meinte wohl, dass Diedenhofen nicht luxemburgischer zu sein brauche als Luxemburg selbst; denn es verordnete die Zulassung der genannten Juden zum Messplatz mit der Weisung, »de désigner aux suppliants une place propre et convenable à étaler et débiter leurs marchandises sur la foire, avec défense de les y troubler pendant tout le temps de la durée de la dite foire«²⁾.

Dies war seit langer Zeit die erste Niederlage der Ratsherren in ihrem Kampfe gegen die Juden. Allerdings nur eine Niederlage »vor dem Tore«. Noch waren sie Sieger innerhalb der vom Privilegium festumhegten Mauern der Stadt. Aber schon bereitete ihnen das Geschick eine zweite, weit ernstere Niederlage in den Toren selbst vor und die bald erfolgen sollte.

Mayer Levy, aus Mutzig gebürtig und in Büdingen wohnhaft, war mit Lieferungen für die Diedenhofener Garnison betraut und seine schon seit längerer Zeit geleisteten Dienste fanden die ungeteilte Anerkennung der Militärbehörden. Das Verbot der Niederlassung in der Stadt bereitete der Ausübung seiner Tätigkeit manches Hindernis, dem die Militärverwaltung dadurch abzuhelfen suchte, dass sie ihm in der Nähe der Fouragemagazine eine Wohnung zu vorübergehendem Aufenthalt herrichtete. Aber dieser Zustand war für Meyer Levy auf die Dauer unhaltbar, mit Rücksicht auf sein Amt sowohl wie auf seine Familie, von der er getrennt leben musste. Er wandte sich deshalb an den Kriegsminister Maréchal de Ségur mit der Bitte, ihm und seiner Familie zum Wohnrecht in Diedenhofen zu verhelfen. Am 28. April 1785 übersandte der Kriegsminister an den Magistrat die Bittschrift des Mayer Levy, warm befürwortet »wegen seiner der Garnison geleisteten und zu leistenden Dienste«.

Am selben Tage schon sassen die Ratsherren zusammen und redigierten die Entgegnung:

»Wenn Mayer Levy der Garnison und seinen Auftraggebern gute Dienste während einiger Jahre leistete, so ist das nichts anderes, als die Erfüllung einer gewöhnlichen Pflicht, für die er bezahlt wurde, aber kein Anrecht auf eine Belohnung, als höchstens auf die eines fortgesetzten Vertrauens seitens seiner Vorgesetzten; am allerwenigsten aber kann dies eine Anwartschaft sein zur Belohnung auf Kosten der Stadt, die seine Verdienste nicht kennt.

¹⁾ S. Teissier, Histoire de Thionville, p. 300: „ . . . on y admettait tous les marchands étrangers; on n'en repoussait que les ennemis de l'Etat, les criminels et les débiteurs du roi“, und Van Werweke „Die Juden in der Stadt Luxemburg.“ Luxemburger Zeitung, Jahrgang 1868, Nr. 88, 89.

²⁾ Städtisches Archiv, Serie B B 14, p. 99.

Wenn er seinen Wohnsitz auf dem Lande hat, kann er die Ankäufe, die er ja dort machen muss, viel rascher besorgen. Ausserdem hat er ja einen Stellvertreter, der im Gebäude, das der König für den Lieferanten neben dem Magazin erbauen liess, wohnt. Gesetzt den Fall, er hätte stabilen Wohnsitz in der Stadt, könnte er doch dieses Commis nicht entraten, weil die Ankäufe ihn selbst stets auswärts führen. Er kann ja, wie bisher, in dem genannten Gebäude wohnen, so lange seine Vertragszeit dauert, die durchaus nicht lebenslänglich zu sein braucht. Im Falle einer Kündigung seitens seines Auftraggebers, käme ein anderer Jude und verlangte an Stelle Mayer Levys dieselbe Gnade, und unmerklich würde sich in dieser kleinen Stadt ein Judäa etablieren.* Und auf dem unverrückbaren Standpunkt ihres städtischen Privilegiums beharrend, baten Sie den Kriegsminister, die Stadt in ihrem Rechte und vor einer zweiten, so gefährlichen jüdischen Niederlassung zu schützen ¹⁾.

Daraufhin liess der Kriegsminister in einem Reskript vom 31. August die unverzügliche Zusendung der Kopie der Kapitulationsakte von 1643 und des Urteils von 1774 einfordern. Aber erst 4 Wochen später kamen die Rathsherrn dieser Aufforderung nach.

Sie beschafften sich zunächst zur Begründung dessen, was sie in diesem Falle das Privilegium der Stadt nannten, alle Verordnungen, die in der Provinz Luxemburg keine andere Religion zulassen, als die katholische. Und um ihrer Sache ganz sicher zu sein, taten sie noch ein Uebriges. Sie suchten die persönliche Integrität Mayer Levys anzugreifen. Sie stützten sich dabei auf einen notariellen Akt, der, nach der »attestation des lieutenants Colonel et Major du regiment d'Armagnac« dies beweisen sollte. Sie bestürmten den dabei in Betracht kommenden Notar, ihnen eine Kopie dieses Aktes zu geben, der nicht existierte, und meinten, mit der Ueberzeugung von Leuten, die so gerne glauben, was sie wünschen, dass er dies gekonnt, wenn er nur gewollt hätte.

Am 27. September gingen die geforderten Schriftstücke an den Kriegsminister ab unter Beifügung eines ausführlichen Begleitschreibens, worin sich der Magistrat zunächst wegen der Verzögerung der Zusendung entschuldigt, die durch den »refus réitéré du notaire« und die sonstigen Bemühungen, nötige Belege zu erhalten, entstanden sei, was nur beweise, wie sehr es dieser Stadt am Herzen liege, die Juden aus ihrer Mitte fernzuhalten, und seine Ausführungen mit den bewegten Worten schliesst: »Nachdem die Stadt einen langjährigen, sehr kostspieligen Prozess erfolgreich gegen vier

¹⁾ Städtisches Archiv Diedenhofen, Délibérations, série B B 14, p. 120.

Juden geführt hat¹⁾, wäre es überaus schmerzlich, wenn dieser eine günstigere Behandlung erführe, wodurch ihm und seinesgleichen die Bahn geebnet würde zur Niederlassung in dieser Stadt, wo sie alsbald eine Synagoge errichten würden«²⁾.

Als Antwort darauf traf am 18. Januar 1786 ein königlicher Spezialerlass ein, der die Aufnahme Mayer Levys in die Diedenhofener Bürgerschaft anordnet. Aber die Ratsherren beeilten sich durchaus nicht, der königlichen Ordre nachzukommen. Am 20. Februar wurde eine Generalversammlung einberufen, an der die Vertreter aller drei Stände teilnahmen, um zu beraten »sur le parti à prendre dans la circonstance présente aussi critique et intéressante pour cette ville« und einstimmig beschlossen: nochmals beim Kriegsminister vorstellig zu werden, mit der Bitte, die königliche Ordre rückgängig zu machen und seine Protektion, sowie die aller einflussreichen Persönlichkeiten der Provinz zu erflehen, dieser Stadt ihr Privilegium zu erhalten als Belohnung für ihren »allzeit bewiesenen Patriotismus«.

Man muss sagen: Konsequenz in dem Gefühle der Abneigung gegen die Juden haben die Ratsherren besessen, aber Folgerichtigkeit in der Anschauung von der Pflicht war ihnen nicht eigen. Sie hätten sonst keine Prämie für die Bürgertreue gefordert, nachdem sie kurz vorher in bezug des Juden Mayer Levy der Anschauung huldigten, dass Pflichttreue etwas Selbstverständliches sei und auf Belohnung keinen Anspruch habe.

Ein Mann, wie der Maréchal de Ségur, den die Geschichte als hingebungsvollen, selbstlosen Reformator der französischen Heeresverwaltung rühmt, wird denn auch gewusst haben, was von einem Patriotismus zu halten sei, der in so hartnäckiger Opposition gegen ein militärisches, patriotisches Interesse, gegen den Willen des Königs verharret.

Am 1. Dezember 1786 übermittelte der Intendant von Metz dem Magistrat die (am 7. November bereits) erfolgte Antwort des Kriegsministers, »dass Seine Majestät die von der Stadt gemachten Einwendungen nicht derart fand, dass sie ihn zur Zurücknahme des Erlasses vom 7. Januar 1786 veranlassen könnten« und machte die Ratsherren darauf aufmerksam, dass er seinen Delegierten nach Diedenhofen entsenden werde, der sich von der unverzüglichen Vollstreckung der königlichen Ordre »durch Augenschein überzeugen soll«.

So mussten sie sich denn nach 1 1/2 jährigem hartnäckigem Sträuben endlich dazu verstehen, den königlichen Erlass, der Mayer Levy das Wohnrecht in Diedenhofen zu erteilen befiehlt, anzuerkennen und in einer zu diesem

¹⁾ Von der Transaktion des Hadamar und des Lambert hat der Magistrat erst 1787 Kenntnis erhalten. (S. Délibérations, série B B 14, p. 158.)

²⁾ Ibid., p. 124.

Zwecke einberufenen Spezialsitzung zu registrieren. Sie erklärten sich für besiegt, aber noch streckten sie nicht die Waffen.

»In dieser unglückseligen Lage«, heisst es im Protokoll dieser am 3. Dezember 1786 erfolgten Sitzung, »da die Stadt alle ihr zu Gebote stehenden Oppositionsmittel erschöpft hat, bleibt keine andere Wahl übrig, als die völlige Unterordnung unter den königlichen Willen, ohne indes die Hoffnung aufzugeben, dass es durch fortgesetzte Bemühungen noch gelingen werde, das Herz Seiner Majestät zu erweichen durch die Anrufung seiner Religion«.

Die ahnungslosen Stadtväter! Sie wussten es nicht, dass sie, als sie dies niederschrieben, an der Schwelle eines schicksalschweren Zeitereignisses standen, dessen tiefgehende Wirkungen eine derartige Hoffnung und jede ähnliche engherzige Erwartung für immer illusorisch machen sollte. Aber den Fall gesetzt, die grosse Umwälzung der Rechtszustände, die 3 Jahre später erfolgte, wäre noch ausgeblieben und es hätte noch kein neues, humaneres Gesetz das alte Vorurteil gegen die Juden entrechtet, so wäre es den Notablen auf die Dauer doch unmöglich geworden, in ihrer Abneigung zu verharren einer Persönlichkeit gegenüber, wie Mayer Levy eine war, den jedermann ob seiner strengen Ehrlichkeit und unerschöpflichen Wohltätigkeit schätzen musste¹⁾, und dem kein Geringerer als der General Hugo ein ewiges Denkmal in seinen Memoiren setzte²⁾.

Die Prophezeiung der Stadträte ging nicht lange darauf in Erfüllung. 1801 wohnte bereits eine nicht unbeträchtliche Anzahl jüdischer Familien in Diedenhofen und 1806 stand hier auch schon die so gefürchtete Synagoge. Im übrigen waren sie jedoch herzlich schlechte Propheten.

Ein »Judäa« etablierte sich in Diedenhofen nicht und am allerwenigsten ein solches, wie sie es sich dachten. Und wenn Unduldsamkeit jemals zu schämen sich verstand, so muss dies der Fall gewesen sein, als derselbe Magistrat, der die Juden als gemeingefährlich bekämpfte, später den um Patente nachsuchenden Juden die besten Leumundszeugnisse ausstellte;³⁾ besonders aber, als er den Mayer Levy, den er einst mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln der Stadt fernzuhalten suchte, mit dem Vertrauen der

¹⁾ Teissier, Histoire de Thionville.

²⁾ S. Journal historique du blocus de Thionville en 1814. Par M. A. Au Alm^{oo}. Blois 1819, p. 213. Dies ist eine pseudonyme Schrift des Generals Hugo. (S. Biographie universelle et portative des contemporains, Paris 1826, Article: Hugo.)

³⁾ Laut einem Dekret Napoleons (1808) mussten die Juden, die ein Handelspatent erlangen wollten, ein gutes Leumundszeugnis der Gemeindebehörde, zu der sie zuständig waren, aufweisen.

Bürgerschaft geehrt und ausgezeichnet — als Stadtrat in seine Mitte einziehen sah. ¹⁾)

So klingt das mehrhundertjährige Miserere der Niederlassungsgeschichte der Juden in Diedenhofen mit einem hellen, versöhnenden Akkord aus, und leitet, gleich einem verheissungsvollen Präludium zu einem fröhlichen Hallelujah, die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Diedenhofen ein.

¹⁾ Mayor Levy gehörte dem Gemeinderate an von 1805 bis zu seinem 1820 erfolgten Tode.

Die jüdische Gemeinde in Diedenhofen.

Als infolge der französischen Revolution die alten Rechtsbeschränkungen gegen die Juden in Frankreich aufgehoben waren, erlosch gleichzeitig die ausschliessende Kraft jenes Privilegiums, das die französische Stadt Diedenhofen Jahrhunderte lang gegen die Niederlassung der Juden in ihr aufs hartnäckigste geltend gemacht hatte. Nunmehr standen ihnen die Tore Diedenhofens offen, sie konnten in ihnen ohne Scheu und Demütigung¹⁾ als freie Bürger weilen und wohnen.

Sie zögerten auch nicht von diesem Rechte Gebrauch zu machen, das sie lange ersehnt und selbst durch einen kostbaren mit dieser Stadt geführten Prozess nicht erhalten konnten.²⁾

In diesem Bestreben offenbarte sich zunächst der allgemeine, aus den prekären politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Juden eigen gewordene Zug, sich möglichst in einer befestigten, handelskräftigen Stadt, wie z. B. Diedenhofen,³⁾ anzusiedeln, wo die Möglichkeit geboten war, ihren ausschliesslich auf den Handel angewiesenen Unterhalt leichter und sicherer zu finden und zugleich, durch den Zusammenschluss zu einer leistungsfähigeren Gemeinde, sich eine feste Grundlage für die Verwirklichung ihrer gemeinsamen religiösen Ziele zu schaffen.

Diesmal, zur Zeit ihrer politischen Befreiung, leitete sie dabei, wie die Folgen lehren, auch noch der Eifer, sich dem Bildungs- und Kulturniveau ihrer Mitbürger anzupassen, wozu die Stadt das beste Hilfsmittel bieten konnte.

Infolgedessen lösten sich die kleineren Gemeinden, die in den umliegenden Dörfern Lagrange, Manomme, Bas-Jutz bestanden, rasch auf; so dass in Diedenhofen, wo vor der Revolution nur zwei Familien wohnten,⁴⁾ im Jahre 1795 bereits 14 neuhinzugezogene Familien,⁵⁾ die im Jahre 1812 auf 40 angewachsen sind. Das Verhältnis, das sich zwischen ihnen und der Bürgerschaft herausbildete, war gleich ein korrektes und normales. Sie werden in den Schriftstücken, die sich auf sie beziehen, nicht als »juifs« sondern als citoyens benannt.

Durch das rasche Anwachsen der Familien wurden mangels eines gemeinsamen Gotteshauses die religiösen Zusammenkünfte in zwei privaten Betlokalen abgehalten. Es stellte sich aufs neue das dringende Bedürfnis ein, sich zu einer Gemeinde zu organisieren und die dazu nötigen Einrichtungen zu treffen. Am 24. frimaire (Dezember) fand die erste gemeinsame Beratung statt. In dieser wurde beschlossen, ein Haus zur Errichtung eines gemeinsamen Gotteshauses zu erwerben und dazu die Summe von 2884 L als freiwillige Spende gezeichnet.⁶⁾ Eine aus sechs Männern bestehende Kommission wurde mit dem Ankauf betraut, zu dem die gezeichnete Summe knapp hinreichte.⁷⁾ Am 15. germinal (es war am Pessach-Halbfeiertage) versammelten sie sich zum zweitenmale, um neue Mittel zu beschaffen für die baulichen Umänderungen, die zur Einrichtung des Gotteshauses notwendig waren. Es wurde beschlossen, die Sitzplätze in dem zu errichtenden Gotteshause im voraus als Eigentum an die Mitglieder zu verkaufen.⁸⁾ Der stattgefundene Verkauf brachte eine Summe von 2960 L ein. Aber noch ein weiteres Opfer war zu bringen, da es notwendig wurde, ein kleines Häuschen, das dem Gotteshause an der Nordseite vorgelagert war, zur Anlegung der Treppen anzukaufen und die unerwartet eingetretene Mehrforderung des Bauunternehmers zu begleichen. Die Kosten dazu betragen 1100 L.⁹⁾

Als die bauliche Veränderung zum Gotteshause der Vollendung nahe stand, versammelten sich die Familienhäupter zum drittenmale am 2. Tebet 1805 und verpflichteten sich unterschriftlich auf die an diesem Tage festgesetzte Gemeindeordnung. Hiedurch war die Gemeinde gegründet. Diese in reinem Hebräisch abgefasste, 13 Bestimmungen (Tkanot) umfassende Gründungsurkunde ist durchhaucht vom Geiste einer tiefensten, frommen Auffassung von der Bedeutung einer echt jüdischen Gemeinde und dem Bestreben, eine sichere Grundlage dazu für die Zukunft zu schaffen.¹⁰⁾ Und nur dieser, durch die Unterschriften bekundete fromme Gemeinssinn der Gemeinde machte es möglich, alle Mittel für die notwendigen religiösen Einrichtungen aufzubringen, wenn man bedenkt, dass diese Opferfreudigkeit im schroffsten Gegensatz zu ihrer Wohlhabenheit stand. Deutlich geht dies hervor aus zwei neuen Bestimmungen, die getroffen werden mussten. Die eine, am 28. Adar 1805 festgelegt, betrifft die Einrichtung, Gemeindebeschlüsse in dringenden Fällen auch ohne Anwesenheit der Mehrzahl der Gemeindemitglieder fassen zu können.¹¹⁾ Die andere, vom 16. Tebet 1806 datierte, untersagt bei Strafe die Abhaltung gemeinsamer Andachtsübungen in Privathäusern, um den ständigen Gottesdienst in der Synagoge zu sichern.¹²⁾ unter gleicher Begründung, dass die meisten Mitglieder der Gemeinde fast das ganze Jahr hindurch auswärts sind in der Sorge um den Erwerb ihres Unterhaltes.

Nicht minder stark zeigt sich ihr Opfersinn bei der Inneneinrichtung des Gotteshauses. Die in dem Gemeindebuche verzeichnete Spendenliste gibt dafür den Beleg.¹³⁾ Nach nahezu 1½ jähriger Vorbereitungszeit fand am Sabbat Jitro 5665 = 6. Februar 1806 die feierliche Einweihung der Synagoge statt.

Die Männer, die damals an der Spitze dieser jungen Gemeinde standen, waren: Aberle Diedenhofen, Mayer Muzig, Israel Diedenhofen und Mendel Wimffen. Und diese Männer waren die Männer ihrer Zeit. Sie wussten durch ihr Amt und ihre Persönlichkeit grundlegend zu wirken für die Erstarbung der Gemeinde an Würde und Ansehen nach innen sowohl wie nach aussen.

Abraham Diedenhofen, das altehrwürdige Haupt der mit Diedenhofen verwachsenen, wenn auch früher nur tolerierten Familie, war zum Parnes-Vorsteher in der Gründungsversammlung gewählt.

Bei der Gründung der Gemeinde ging er, der vermögend war, in der Opferfreudigkeit immer beispielgebend voran und hat fast den dritten Teil von den Gesamtkosten gezeichnet. Das gute Verhältnis, in dem er seit langer Zeit mit der Bürgerschaft in Diedenhofen stand, war sicherlich nur fördernd für das Ansehen der Gemeinde gewesen.

Mayer Muzig und Israel Diedenhofen, die später die Namen Mayer Levy und Israel Hayem führten, waren dem Vorsteher als Baalé-maschgichim-Aufseher beigeordnet; beide, Männer von grosser Energie und Bildungsbeflissenheit, kommende Stadträte und konsistoriale Kantonkommissäre, entfalteten eine Tätigkeit, die zum Segen und zur Ehre nicht nur für ihre Glaubensbrüder in Diedenhofen, sondern auch für die des ganzen Kreises gereichte.¹⁴⁾

Mendel Wimffen versah das Amt eines Hekdesch-gaboi = Gemeindegeldverwalters. Waren die beiden Vorhergenannten mit guten jüdischen Kenntnissen begabt,¹⁵⁾ so ragte doch darin Mendel Wimffen über sie hinaus. Auf dem ihm gewidmeten Grabdenkmal wird er als einer dem Tarastudium ergebener Mann bezeichnet.¹⁶⁾ Von seinem Geiste und seiner Hand stammen¹⁷⁾ die ersten, in hebräischer Sprache ins Gemeindebuch eingetragenen Urkunden und er ersetzte für diese Gemeinde den offiziellen religiösen Leiter.¹⁸⁾ Aus tiefer Religiosität machte er die Tätigkeit des Mohl zu seiner höchsten Lebensaufgabe,¹⁹⁾ die er unentgeltlich ausübte, obwohl er in kleinen Verhältnissen lebte. Er wird auch dafür auf seinem Grabdenkmal gerühmt. So stand dieser Mann den übrigen Vorstandsmitgliedern in ihrer segensvollen Wirksamkeit ergänzend zur Seite. Eine Chewra-Kadischa hat bereits bestanden.²⁰⁾ Und so waren die Bedingungen zu einer weiteren günstigen Entwicklung der Gemeinde gegeben.

Der ruhigen Entwicklung der Gemeinde drohte durch das sogenannte Judendekret vom März 1808 eine grosse Gefahr.

Dieses von Napoleon erlassene, schwerwiegende und ebenso verwerfliche Gesetz bereitete der Handelsfreiheit der Juden auf 70 Jahre hinaus folgenschwere Hindernisse. Diesem Gesetze nach durfte sich kein Jude irgend einem Geschäfte widmen, ohne im Besitze eines auf seinen Namen vom Präfekten ausgestellten Patentes zu sein. Die Präfekten aber hatten dieses Patent nur dann auszuhändigen, wenn sie über die tadellose Führung des Petenten die eingehendsten Erkundigungen eingezogen und dessen Würdigkeit festgestellt haben. In eine besonders peinliche Lage kamen durch dieses Dekret die Juden in Elsass-Lothringen.

Die vielhundertjährige Unterdrückung machte den grössten Teil der Juden besonders im Elsass unfähig zum Ackerbau oder zu irgend einem anderen Handwerke. Harrend auf das Heranreifen einer neuen Generation behielten sie das Geldgeschäft nahezu ausschliesslich für ihren alleinigen Broterwerb. Und gerade die Zeit nach der Revolution war äusserst günstig, ihnen grossen Profit zu bringen. Eine Masse von sogenannten „Nationalen Gütern“, die aus den für den Staat konfiszierten Besitzungen des Klerus und der emigrierten Adeligen bestanden, waren zu verkaufen. Den Bauern im Elsass, die von Leidenschaft erfüllt waren, sie zu erwerben, mangelte das Kapital dazu. Die Juden, die einzigen Kapitalisten, widerstanden nicht der Versuchung, jenen das Geld hypothekarisch vorzustrecken auf hohe Zinsen, die damals gesetzlich gestattet waren. Nach Verlauf von einigen Jahren sahen sich die Bauern, die sich über ihre Kräfte hinaus verpflichtet hatten und unfähig, die rückständigen Zinsen zu bezahlen, ständig vom Gerichte verfolgt wurden, ihrer im Schweisse des Angesichts erarbeiteten Besitzungen entäussert. Es fehlte nicht an lebhaften Klagen, die schliesslich auch ans Ohr von Napoleon drangen, als er sich auf seinem Rückweg von der Schlacht bei Austerlitz in Strassburg aufhielt. Besonders die Anklagen der Bürger von Strassburg, die noch Pamphletisten in ihrem Bestreben überboten,²¹⁾ führten den Kaiser zum Erlasse des Dekrets vom 30. Mai 1806, das in den Departements des Ober- und Unter-rheins, wie auch in den jüngst erworbenen Rheinprovinzen die Eintreibung der Judenschulden sistierte.²²⁾ Diese Massregel sanktionierte gewissermassen das Odium der Wucherei, das im Lande auf den Schuldigen sowohl wie den Unschuldigen lastete, und wirkte erschwerend bei der Auslieferung der oben-erwähnten Patente an die Juden.

Diese Gefahr, die auch über den Häuptern der Juden in Diedenhofen schwebte, ging glücklich vorüber. Die Stadtverwaltung, die das Gutachten über 37 Petenten aus der Gemeinde abzugeben hatte, fiel zugunsten aller Petenten aus.²³⁾ Und dies ist ein glänzender Beweis für die Achtung, die

sie sich schon in so kurzer Zeit bei ihren Bürgern erworben haben und noch mehr zum Ausdruck gelangte dadurch, dass im selben Jahre Mayer Levy in den Gemeinderat gewählt wurde.

Nach zwei kaiserlichen Dekreten²⁴⁾ mussten alle Juden vor dem Zivilstandsbeamten feste Familiennamen (doch mit Ausnahme aller aus dem alten Testamente stammenden und Städtenamen)²⁵⁾ wie auch bestimmte Vornamen annehmen. So ergibt sich bei Vergleich der Gemeindefisten von 1805 und 1808 ein völlig verändertes Bild.²⁶⁾

Durch die 1810 eingeführte konsistoriale Verfassung verloren die Gemeinden im ganzen Frankreich ihr Selbstverwaltungsrecht. So wurden auch alle Gemeinden des Kreises Diedenhofen dem Provinzial-Konsistorium von Metz unterstellt. Das Konsistorium ernannte die ihm unterstellten »commissaires principaux« für die Kantone und die einzelnen Gemeinden. Der erste commissaire principal für Diedenhofen und den ganzen Kanton war Mayer Levy (1810 - 1820). Für Diedenhofen war noch ein zweiter commissaire principal, der sozusagen der stellvertretende Vorsitzende war, ernannt, Hayem Israel. Nach dem Tode Mayer Levys rückte dieser in die Würden des Mayer Levy ein. Er wurde Stadtrat und commissaire principal für den Kanton.

Die Gemeinde Diedenhofen, die vom Anfange an und auch noch lange Jahrzehnte nachher nicht leistungsfähig war,²⁷⁾ hatte zunächst den Vorteil, dass sie mit Hilfe einer vom Konsistorium erhaltenen jährlichen Subvention eine Religionschule mit einem von der Akademie in Metz beorderten Lehrer an der Spitze einrichten konnte.²⁸⁾ Aber trotzdem war seinerzeit die Einrichtung der Konsistorien keine geringe Belastung für die schwachen Gemeinden, weil sie die ziemlich bedeutenden Verwaltungskosten der Konsistorien zu tragen hatten. Diese jährlich steigende Belastung veranlasste die schwachen Gemeinden zum Kampfe dagegen, zu denen auch Diedenhofen gehörte. Den Kampf für Diedenhofen und den Kanton führte der damalige »commissaire principal« Hayem Israel, der das Verdienst hat, seine ganze Persönlichkeit in den Dienst der Interessen aller Gemeinden des Kantons gestellt zu haben.²⁹⁾

Eine von ihm aufgestellte Liste, die die Juden in Diedenhofen nach ihren Berufen klassifiziert, zeigt, dass bei ihnen das Handwerk stark vertreten war, das ja nicht immer seinen goldenen Boden hat. Zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde trug es allerdings wenig bei, aber umsomehr stärkte es ihr moralisches Ansehen.

In einer am 8. Juli 1849 von Lazarus Hayem, dem damaligen Präsidenten der Verwaltungskommission³⁰⁾ an die Stadtverwaltung gerichteten Eingabe um eine Subvention zur Reparation der Synagoge wird die Leistungsschwäche der Gemeinde begründet, dass die Synagoge laut Vertrag von 1805

Eigentum eines jeden Mitgliedes und somit hypothekarisch unbelastbar sei, ebenso könne der Verkauf der Plätze in der Synagoge keine Einnahmequelle bilden, weil sie sonst alle Eigentum der einzelnen Mitglieder sind, und dass in Anbetracht der Vermögenslage der Gemeindeglieder, die der Stadtverwaltung wohl bekannt sei, nur mit Mühe die Ausgaben für Beleuchtung des Gotteshauses, für den Sold des Küsters und sonstigen Einrichtungen aufgetrieben werden können.

Der Hauptgrund der Leistungsschwäche dieser Gemeinde lag aber darin, dass in dieser Stadt damals der Schwerpunkt des geschäftlichen Betriebes fast ausschliesslich in den Händen Andersgläubiger, meist gewerbetreibender Bürger lag und dass ausserdem in dieser engen, von Festungsmauern umhagten Stadt, durch Mangel an geeigneten Wohnungen ein stärkerer Zuzug von Geschäftsleuten, was die Juden doch zum grössten Teil blieben, unmöglich war. So weisen denn auch die Gemeindegliederlisten noch bis in die jüngste Zeit hinein immer nur eine zwischen 40—50 stehende Zahl von Mitgliedern auf.

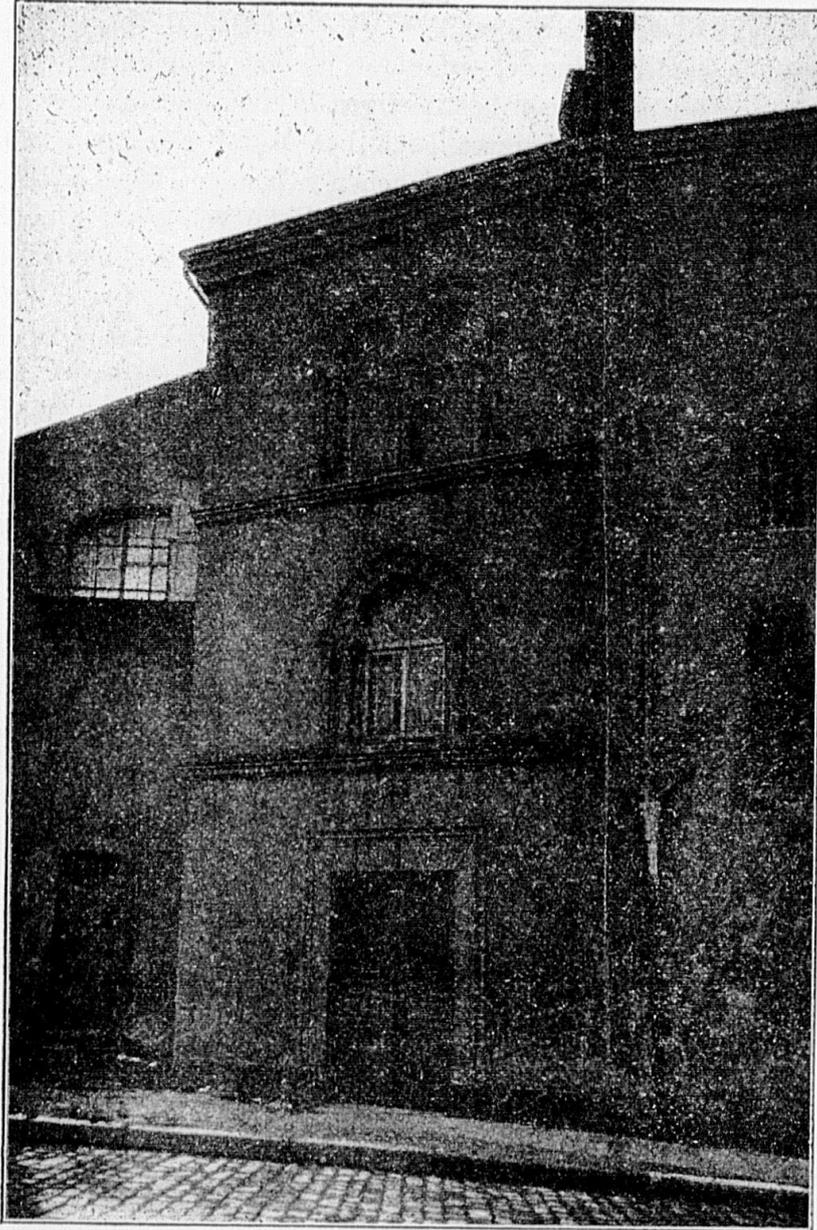
Am 30. Dezember 1857 schlägt das Konsistorium der Gemeinde vor, Diedenhofen zu einem Rabbinersitze zu machen. Eine Randbemerkung von der Hand Lazar Hayems auf dem Briefe des Konsistoriums lautet: le 9 janvier 1858 répondu que la communauté était dans l'impossibilité de prendre à sa charge la rétribution d'un ministre officiant.

Lazard Hayem verliess 1860 Diedenhofen.³¹⁾ Nach ihm standen an der Spitze der Gemeinde Max Wimphen, der auch Mitglied des Konsistoriums war, als erster, Josef Levy-Lagrange als zweiter Präsident.³²⁾ Unter diesem Vorstände wurde die Synagoge renoviert. 1868 wurde der Rechtsanwalt A. Lambert Präsident.

Wenn man die Aufzeichnungen im alten Gemeindebuche vier Jahrzehnte weiter verfolgt, zeigt sich fast immer dasselbe Bild: Neuwahlen, Budgetregelungen, Aufstellungen von wiederholten wahrscheinlich unbefolgten Ordnungsschriften für den Gottesdienst usw. Bis 1873 leitete Herr Ferdinand Wimphen die Gemeinde. Von da ab wurde Herr Jules Levy Präsident, der es bis 1904 verwaltete. Nachher trat das Amt Herr F. H. Levy an, der es noch heute verwaltet.

Der Uebergang Diedenhofens an Deutschland ist auch ein bedeutender Wendepunkt für die jüdische Gemeinde gewesen. Wenn man die Gemeindegliederlisten von 1869 und 1883 vergleicht, sieht man ein völlig verändertes Bild. Man findet Lücken. Manche Mitglieder sind gestorben, manche nach Frankreich verzogen und der Ersatz blieb vorläufig aus. Die Gemeinde zählte bis 1896 nur 33 Mitglieder. Der Krieg hat also auch ihr Wunden geschlagen. Jedoch der Allgütige, der Wunden schlägt, heilt sie auch.

Ein neues Dienenhofen entsteht, das mit verjüngter Kraft sich emporraffend, mutig die alten Schranken niederreisst, seine Grenzen dehnt und weitet im stolzen Bestreben, der glückliche Mittelpunkt dieses betriebreichen, gesegneten Landstriches zu werden. Der gleiche Zug teilte sich auch der Gemeinde mit. Von 1896 ab nimmt ihre Erstarkung an Zahl und infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges auch ihre Leistungsfähigkeit zu. Dies stärkte auch glücklicherweise das Bewusstsein der Gemeinde für ihre grossen heiligen Aufgaben. Sie erkannte, dass die Leistungsfähigkeit und Kraft der Gemeinde in der Förderung und Vertiefung der heiligen Gemeindeziele sich bewähren müsse. Vor 3 ¼ Jahren willigte die Gemeinde ein, dass Dienenhofen zum Rabbinatssitz gemacht werde. Am stärksten aber bringt diese im Aufstieg begriffene Gemeinde ihr frommes Wollen und Streben zum Ausdruck durch die Erbauung einer neuen ihrer würdigen Synagoge, die ein ewiges Denkmal der Opferfreudigkeit und Glaubenstreue sein wird. Möge dieses fromme Wollen und Streben für immer ein Erbgut dieser Gemeinde bleiben zu ihrem eigenen Heile und zum Heile der Gesamtheit.



Phot. Brüere.

Alte Synagoge.

Die alte und die neue Synagoge.

Wie schon bemerkt wurde, erlaubten es die Verhältnisse der Gemeinde nicht, einen Neubau oder einen kostspieligen Umbau an Stelle des angekauften alten Hauses zur Synagoge herzustellen. Die Mittel reichten nur hin, die 3 Etagen, die dieses Haus gleich dem daneben stehenden Hause des Mayer Levy hatte, zu einem Saale umzubauen, der eine Höhe von 6 m, eine Breite von 8 m und eine Länge von 16 m erhielt. Die Westseite bildete die gemeinsame Mauer mit dem obengenannten Nachbarhause. Die Ostseite lag in der Richtung eines gegen die Festungswand sich hinstreckenden Gartens. Diese Seite war die einzige Lichtseite. Hier wurden vier grosse Fenster aus einfachem Glas, verteilt an die Seiten des Allerheiligsten, angebracht. Ausserdem gabs nur noch ein kleines Fenster an der Nordseite, also der Strasse zu, über der Frauenempore. Diesem Hause war ein anderes kleines Haus bis zur Hälfte der Front in gleicher Höhe vorgebaut, zudem auch zwei kleinere Gemächer, die gleichfalls, aber separiert, unter dem angekauften Hause ebenerdig lagen. Dieses wurde angekauft, um die Treppen für den Saal und die Empore anzulegen. Die Türen wurden in der Nordwestecke angebracht. Ebenerdig links lag die Beamtenwohnung, die später zur Schule verwandt wurde. In den rechtsgelegenen ebenerdigen Gemächern, zu denen man aus der Eingangstüre zur Synagoge gelangte, war die Mikwoh eingerichtet. An der Länge der Ostseite führte ein schmaler Privatweg zum genannten Garten. Von dessen Besitzer musste das Verzichtrecht erworben werden, um wenigstens einen kleinen, notwendigen Hof zu haben. Der Bedingung der Gemeinde, die Türe zu vermauern und die Gartenwand nicht weiter zu erhöhen, stand die Bedingung jenes Besitzers gegenüber, an der Südseite der Synagoge kein Fenster anzubringen. Alles dies war durch notarielle Verträge festgelegt.

In der Synagoge befanden sich keine Bänke, sondern sogenannte allgemein gebräuchliche „Ständer“, die längs der Wände und rechts und links vom Almemor verteilt waren. Die ersten Plätze liefen der Ostwand entlang. Die Frauenempore war ursprünglich nur längs der Süd- und Westseite angebracht, die heutige sogenannte Chess-Form erhielt sie erst später, als die Zahl der jungen Frauen anwuchs. (1835).

Das Allerheiligste zierte eine geschnitzte Holzverkleidung mit Säulen, oben drüber leuchteten durch ein Fenstertransparent die Zehnwoorte. Die Aussenfront der Synagoge hatte gar keine Veränderung erfahren. Für äusseren Luxus waren überhaupt keine Mittel da. 1849 wurde eine Partie der Mauer

baufällig. Die Reparatur kostete 1500 fr. 1861 erhielt die Synagoge von Innen wie von Aussen ein völlig verändertes neues Aussehen.

Die Ständer wurden durch feste Bänke, die Fenster kunstmalerisch verziert. Vor dem allerheiligsten zwei künstlerisch geschnitzte Holzkandelaber angebracht. Auch die äussere Front bekam ihr würdigeres Aussehen, das sie hier auf dem Bilde aufweist. Dies wurde ermöglicht durch eine Spende von 3 200 Fr., die Herr David Bloqué, Vorsteher der Synagoge in Paris, zu Ehren seiner Mutter, die eine geborene Lion aus Diedenhofen war, machte. Die Gemeinde verewigte dieses Ereignis durch eine Gedenktafel im Treppenhaus

M^r D. Bloqué de Paris a fait restaurer
ce temple à la mémoire de sa mère feu
Gothon Abraham Lion Année
5624 1864

Der Misstand, dass die Entleerung aus der Synagoge infolge der einzigen engen Treppe nur sehr langsam erfolgen konnte, wurde mit Rücksicht auf eine eventuell eintretende Gefahr eine Notleiter von aussen an das Fenster der nördlichen Frauempore angelegt.

In der ersten Nacht des Laubhüttenfestes 1911 drang auf dieser Leiter ein Brandstifter in die Synagoge. Glücklicherweise wurde das Feuer bald gelöscht. Immerhin war die Gemeinde gezwungen, eine zeitlang den Gottesdienst in dem zur Verfügung gestellten Rathaussaale abzuhalten. Mit der Reparatur des Brandschadens erhielt auch der ganze Innenraum der Synagoge durch Neubemalung ein vorzügliches Aussehen. Pietät und Dankbarkeit waren dabei am Werk, obschon das Schicksal der alten Synagoge längst entschieden war.

Der durch den stetigen Zuwachs der Gemeinde immer fühlbarer werdende Raumangel und auch sonstige Misstände drängten immer mehr auf Abhilfe durch einen Neubau. Der Gedanke hatte günstigen Boden, weil die Schleifung der Festung, die 1903 erfolgte, in Aussicht stand. Am 31. März 1901 fand die erste Beratung darüber statt. Nach langer Zeit des Vorbereitens und Erwägens wurde am 2. April 1905 der Bau einer neuen Synagoge, die 100 000 Mk. kosten sollte, beschlossen. Die Gemeindemitglieder, von dem opferfreudigen Beispiel der Verwaltungskommissionsmitglieder angeregt, zeichneten dazu an 10 000 Mk. Die Stadtverwaltung schenkte einen Bauplatz und 8000 Mk dazu. Die Regierung gab eine Subvention von 25 000, eine Lotterie brachte 6000 Mk. ein, die alte Synagoge wurde an das nebenliegende Hospiz St. Madelaine für 25 000 Mk. verkauft. Die bereitwillige Erklärung der

Gemeinde, die Restsumme durch eine aus erhöhten Steuern zu deckende Anleihe zu beschaffen, sicherte vollauf die materielle Grundlage zum Bau. Man entschied sich für das Projekt des Baurats Prof. Lenz aus Karlsruhe (Baden). Durch eigentümliche Verhältnisse erhielt die Gemeinde die Bauerlaubnis erst Ende des Jahres 1911. Am 14. Februar 1912 vormittags 8 Uhr war der erste Spatenstich angesetzt.

Die Baukommission bestand ausser den Mitgliedern der Verwaltungskommission noch aus den Herren: A. Glaser, A. Israel, A. Levy (Diedenhofen), W. Licht, F. Oppenheim.

Die Oberleitung des Baues wurde, nachdem Baurat Prof. Levy starb, dem Prof. Bischof-Karlsruhe übertragen, mit der Bauführung die Baufirma »Klein, Loosen und Kail« betraut.

Der Bauplatz ist nach Osten gelegt und befindet sich an einer Ecke der jetzt noch wenig bebauten Kaiser Wilhelm II Promenade.

Hier erhebt sich der Bau in edlen Proportionen und lehnt sich an die Architektur des Lothringer Landes an.

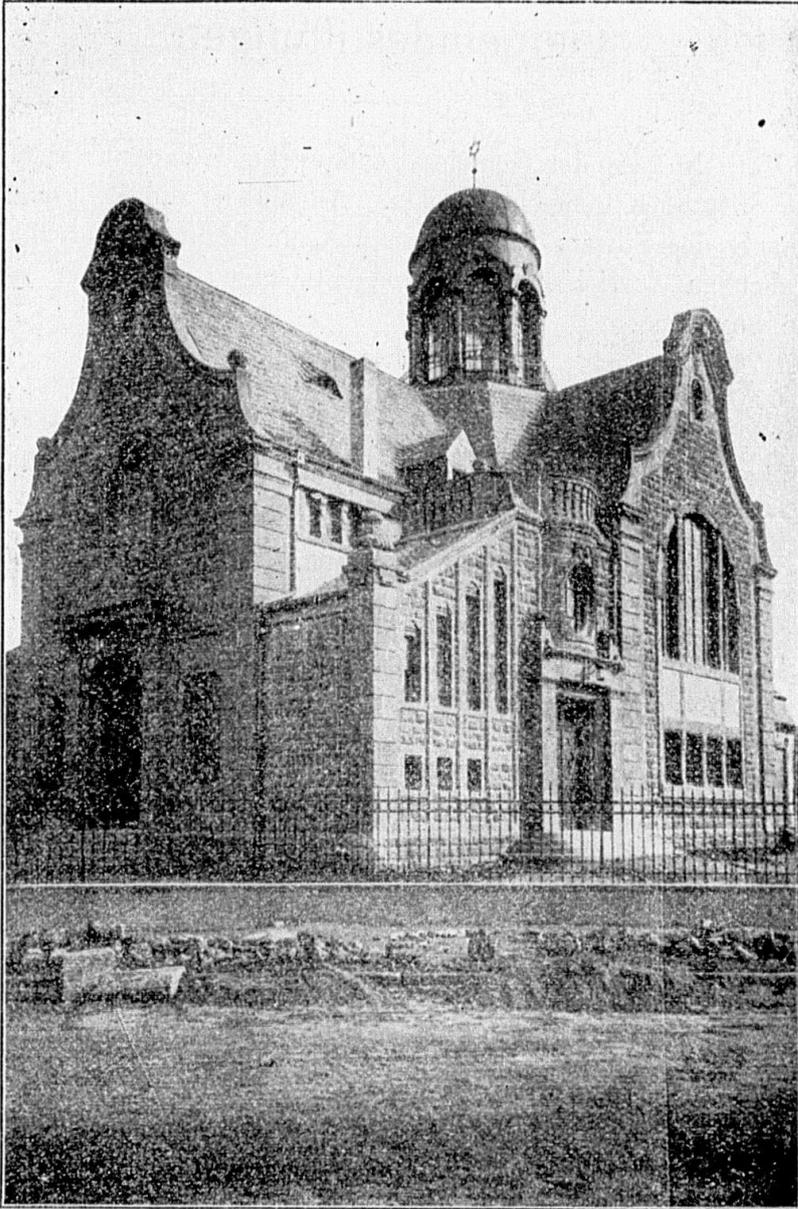
Die West- und Südseite sind als Schauseiten ausgebaut. Der Haupteingang der Synagoge ist von einem imposanten Fries gekrönt. Ein Löwe in Lebensgrösse, das Sinnbild Judas, hält Wache vor dem Zehnwort.

Der Innenraum zeigt eine einstöckige Anlage, deren Erdgeschoss für die Männer und deren Emporgeschoss für die Frauen bestimmt ist. Zwei grosse Fenster rechts und links, aus gedämpftem, in Blei gefasstem Glas hergestellt, sind mit einfacher Guirlanden-Ornamentik versehen. Der gewölbte Raum und auch die Wandflächen sind ohne malerischen Schmuck, und wirken aber doch in ihrem in gelblichem Tone schimmernden Bewurf sehr freundlich. Dadurch tritt besonders die Wirkung des Allerheiligsten, des zur Aufbewahrung der Torarollen bestimmten Schreines, hervor. Die Kanzel steht mit dem Zugang zum Allerheiligsten in Verbindung und kann von allen Plätzen der Synagoge gesehen werden. Die Bühne für die Sänger und Orgel liegt hinter der Frauenstrasse. Der Verkehr nach den Emporen wird durch zwei Treppen vermittelt, die besondere Zugänge von aussen haben. Es sind 156 Männer- und 120 Frauensitze vorgesehen. Die Vorhalle dient als Werktagssynagoge.

Durch die Umsicht der Bauleitung und die Regsamkeit der Baukommission ist das Werk nun zur Vollendung gediehen.

Die Einweihung der neuen Synagoge ist auf den 19. September festgelegt worden.

Möge sich an dieser Synagoge das Wort erfüllen: »Grösser soll die Herrlichkeit des anderen Hauses, als jene des ersten sein, spricht der Ewige der Heerscharen, und an diesem Orte will ich Frieden geben, spricht der Ewige der Heerscharen«. Chagai 2, 9.



Poth. Brüere.

Neue Synagoge.

Gemeindestiftungen.

Den Verhältnissen der Gemeinde entsprechend sind nur wenige und unbedeutende Stiftungen gemacht worden. An alle ist die Bedingung geknüpft am Sterbetage des Stifters im Gotteshause ein Licht anzubrennen und das Kaddischgebet zu verrichten. Die Gedächtnistage der Stifter werden auch noch heute begangen.

Die Stifter sind:

- 1829 Baruch Hayem
 - 1831 Abraham Lion
 - 1856 Nathan Wimffen
 - 1856 Salomon May
 - 1863 Gothon Bloqué-Lion.
-

Der jetzige Stand der Gemeinde.

Die Gemeinde hat 86 Steuerzahler. Unter diesen gibt es 4 Witwen, 2 selbständige unverheiratete Damen, 8 selbständige unverheiratete Herren, im ganzen 77 Haushaltungen; die Seelenzahl im ganzen 285.

Dem Berufe nach zählt die Diederhofener Gemeinde 51 Kaufleute, 3 Rentner, 2 Rentnerinnen, 3 Güterhändler, 5 Metzger, 1 Handwerker, 1 Maschinenführer, 1 Notar, 1 Zahnarzt, 1 Regierungsbaumeister, 1 Aktuar, 1 Rentamtmann, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Sachwalter, 1 Versicherungsagent, 3 Angestellte, 1 Rabbiner, 1 Kantor, 1 Synagogendiener.

Die Verwaltungskommission der Gemeinde besteht aus den Herren F. H. Levy (I. Vors.); Alfonse Levy (II. Vors.); Th. Reiss (Kassierer); Myrtil Levy (Schriftführer); D. Cain; Lucien Levy; Isidor Salomon.

Die Gemeinde ist dem Konsistorium von Metz unterstellt.

Der Religionsunterricht wird an den öffentlichen Anstalten erteilt. Besonderer Religionsunterricht wird noch am Samstag nachmittag und Sonntag vormittag erteilt.

56 Schüler und Schülerinnen nehmen daran teil.

Vereine:

1. Brüder-Verein (Chwra-Kadische): Isidor Salomon (Vorsitzender), David Cain, Alfonse Levy, Th. Reiss, Rabiner A. J. Kohn.
 2. Frauen-Verein: Frau D. Cain (Vorsitzende), Frau F. H. Levy, Frau Th. Reiss, Frau Arth. Israel, Frau M. Bader.
 3. Armenunterstützungs-Verein (Verein zur Beschränkung des Wanderbittels): Rabb. A. J. Kohn (Vorsitzender), Isidor Salomon, Ferdinand Oppenheim.
 4. Verein für jüdische Geschichte und Literatur: Mor. Michel (Vorsitzender), Felix Strauss, Aktuar Löb, Arth. Israel, Kantor Hofstein.
 5. Synagogenchorverein: Max Voss (Vorsitzender), Leon Levy, Th. Blum, Simon Glaser, H. Levy, J. Jakob.
-

Berichtigung.

Im Vorwort ist „als den leitenden Faden“ statt „aus dem leitenden Faden“ zu lesen.

Auf Seite 26 ist „konnte“ statt „kannte“ zu lesen

„ „ 28 „ „Torastudium“ statt „Tarastudium“ zu lesen

„ „ 29 „ „10 Jahre“ statt „70 Jahre“ zu lesen

„ „ 31 „ „Ordnungsvorschriften“ statt „Ordnungsschriften“ zu lesen

„ „ 35 „ „1908“ statt „1911“ zu lesen.

Die Bemerkung ²⁷⁾ dient zur Erläuterung des Satzes auf Seite 30 „aber umsomehr stärkte es ihr moralisches Ansehen“

„ „ ³¹⁾ ist für ³²⁾ auf der Seite 31 gedacht

„ „ ³²⁾ gehört zum Satze auf Seite 31 „Bis 1873 leitete Herr F. Wimphen die Gemeinde“.



Anhang.

—

Auszug

aus dem Briefwechsel des Kommissärs Israel Hayem mit dem Isr. Konsistorium von Metz. (1820—23).

Du 25. décembre 1820 à Mr. le S. préfet relativement à l'affaire de Valvisse.

Monsieur le maire de Valvisse, ayant reconnu la grande faute commise, par divers individus relative injures et aux insultes adressées à nos confrères de la commune dont notre commissaire surveillant s'est plaint à Mr. le procureur du roy. Sans doute Mr. le maire juge dans sa sagesse que la justice serait dans le cas de prononcer correctionnellement contre les individus actuellement en arrestation. Le Jugement aurait été à propos pour servir d'exemple ainsi que pour maintenir à l'avenir l'ordre et la tranquillité publiques, telles que: les autorités et les commissaires principaux Israelites de l'arrondissement le désirent. En conséquence Mr. le Préfet nous pensons cependant que les détenus sont facilement punis pour la première fois par la prison qu'ils éprouvent et nous demandons particulièrement que toutes poursuites cessent pour qu'ils ne soient pas mis en jugement; si le ministère public y consent de la volonté duquel dépend leur élargissement quand il leur plaira.

Le 1^{er} Février 1822.

D'après votre lettre du 6 Septembre 1821 et du 14 Janvier 1822 vous m'engagez à faire la répartition des frais du culte de l'exercice de 1822 que vous fixez pour l'arrondissement de Thionville à une somme de 1970.40 F.

Avant d'entrer dans les détails concernant la Base que vous avez adoptée pour cette répartition extrêmement erronée à raison de la fortune présumée des individus professant le culte Israelite qui habitent les différents arrondissements du Département de la Moselle; erreur qui depuis longtemps a fait peser d'une manière arbitraire des charges énormes sur l'arrondissement de Thionville. J'aurais l'honneur de vous observer que votre budget de cette année n'est nullement conforme à l'esprit de la loi qui l'a instituée.

Tous Citoyens français professant le culte de Moïse sont obligés de contribuer suivant leurs moyens aux frais du culte.

Ceci pour le consistoire de la Moselle consistant :

1. Pour Paris	920.—
2. Rabin de Metz	3000.—
3. Sécértaire	600.—
4. Frais de bureau	840.—
5. Droit de recette	178.—

5538.60

En conséquence en admettant même provisoirement la justice de votre répartition, l'arrondissement de Thionville devrait contribuer pour une somme de 1000.— F. mais ayant égard au secours que vous nous accordez.

Pour notre école primaire l'arrondissement de Thionville ne devrait en tout cas en être imposé que pour la somme de 1400 F à 1500 F.

Il est vrai que notre budget de 1822 renferme d'autres dépenses qui sont purement locales tel que l'hospice est.

L'école talmudique mais dès lors que la loi ne nous oblige pas et que cette dépense supplémentaire ne produit presque aucun avantage pour l'arrondissement, car déjà, comme j'avais eu plusieurs fois l'honneur de vous observer que dans chaque commune les malades indigents sont toujours à la charge de la commune. Beaucoup de difficultés s'y opposaient avant de faire parvenir le malade en votre hospice, ce que vous recevez de temps en temps de la campagne n'ont aucune habitation fixe. Ce sont plutôt à force de terme des pauvres passants; l'école talmudique d'arrondissement ne peut encore pas en profiter qu'à des très grands frais pour l'honneur privé et faute d'insuffisance à l'honneur un peu moyenné. Voilà donc deux sortes de dépense que la loi nous impose qui, je conviens sont cependant toutes très utiles et profitables pour Metz. De manière que sous aucun rapport ces deux objets de départ ne doivent pas figurer sur votre budget de 1822 et se considérer comme dépenses locales et volontaires seulement. Quant à la fortune présumée et cela Mrs. vous êtes encore dans une grande erreur car j'ose avancer avec pure vérité que jamais l'arrondissement de Thionville n'était dans une pareille situation. Qu'ici il y a maintenant malheureusement beaucoup d'indigence un grand nombre de pauvres honteux beaucoup de bouchers et colporteurs et point de fortune réelle. Ceux que vous considérez pour des hommes aisés ne sont que des gens qui possèdent quelques moyens et enfin ceux que vous considérez pour des gens moyens font peut-être parti des pauvres honteux. En conséquence et pour éviter d'avoir recours aux autorités supérieures ainsi que tout l'arrondissement de Thionville sont extrêmement décidés à le prévoir et toute fois à résister à votre thèse. J'estime qu'il doit être réduit à la somme de 1300 à 1400 F. pour le budget de 1822 à cette condition je m'occuperai de faire un projet de répartition qui ne se fabriquera pas sans surmonter des obstacles.

J'attends justice et réponse.

Au consistoire le 25 Mars 1822 relatif au rôle de 1823.

J'ai invité quelques chefs de famille à se joindre à moi pour faire la répartition individuelle pour ce qui nous concerne, qui sur le refus de ceux-ci, ni avait adressé à d'autres qui ont également refusés tous sur le même prétexte à ne vouloir se prêter à une opération autant désagréable qu' injuste à cause des fortes taxes que vous avez fixées à 672.—50 f. pour Thionville seul sans même nous donner les villages annexés à notre temple tel que Juz, Hettange et Manom et quoique disent-ils ceux qui demeurent ne pourront produire grandes ressources, toujours serait-il un petit soulagement pour Thionville. D'ailleurs mont-ils observé] avec justice, qu'ils attendaient plutôt une diminution qu'une augmentation et que tous les ans on nous augmentent de plus en plus pour les frais de consistoire.

Au consistoire le 30 octobre 1822 forme de plainte contre le rôle de 1822 après menace de diminution à partir du Janvier 1822.

D'après ma lettre du 20 Février 1822 concernant la répartition individuelle à rétablir pour la cote part des frais du culte de l'exercice de 1822. J'avais lieu de penser qu'une fois décidé à me rendre la justice qui nous était due depuis nombre d'années et que vous adopteriez au moins le projet du rôle que je vous fis parvenir le même jour ainsi que j'avais établi sur votre demande du 14 Janvier 1822. Ce n'a été que dans l'espoir positif que je croyais pouvoir donner à nos corréligionaires de l'arrondissement d'après vos propres assurances que je suis parvenu à les décider pour cette fois encore à payer leur cote part de 1821, mais voyant aujourd' hui avec le plus grand étonnement; d'après votre répartition, de 1822, que vous perseverez toujours dans vos opinions sans vouloir nous rendre justice. Je crois cependant de mon devoir de vous prévenir que nous sommes décidés faute d'autres moyens à faire parvenir nos plaintes jusqu'au pied du trône pour obtenir la justice que vous nous refusez avec trop d'opiniatreté.

Le peu d'égard que vous avez à mon travail m'ôte tout espoir pour l'avenir objet qui me fait décider de vous prévenir également que je ne pense à partir du 1 Janvier prochain partager vos travaux. Les pénibles fonctions que j' ai soutenues jusqu'à ce jour du, fait dans l'espoir de venir au secours de nos administrés en leur faisant distribuer la justice qui leur appartient.

Justice qu'on ne leur rend pas.

Bemerkungen.

1) S. Bemerkung 1) auf S. 11

2) S. Bemerkung 1) auf S. 20

3) Die Stadt Diedenhofen, deren Befestigung schon vom 15. Jahrhundert datiert, nach und nach verstärkt, unter Ludwig XIV. durch Vauban ihre Vollendung erhielt, liegt in einem weiten, von der Mosel durchzogenen, äusserst fruchtbaren und von fleissigen, tüchtigen Bauern bewohnten Tale. Durch den Gewerbeleiss ihrer Bürger und der Wochen-, Monats- und Jahrmärkte war sie stets ein Zentralpunkt für den Handel gewesen.

4) Abraham Diedenhofen und Mayer Muzig, die später Abraham Michel und Mayer Levy genannt wurden.

5) In einer Liste von 1795, die die Namen der Bürger enthält, die um Erleichterung von der Steuer zur Zwangsanleihe (*emprunt forcé*) einkommen, sind auch 14 Juden angeführt. Diesen Allen wurde die Erleichterung gewährt, ausser dem vorhererwähnten Abraham, «*qui est réputé depuis longtemps être l'un des commerçants juif le plus fortuné.*» Städtisches Archiv. *Délibérations* an 3, p. 79.

6) Aberle zeichnete dazu die höchste Summe, 1200 L., danach folgen 5 Spenden zu 100—300; 4 Spenden zu 50—100; 5 Spenden zu 20—30; 27 Spenden zu 1—20 L. Liste im alten Gemeindebuch S. 2.

7) Das Haus kostete mit der Transscription beim Notar 2672 L. Es gehörte einem gewissen Nicolas Rodé aus Rutgen und stand neben dem Hause des Mayer Levy in der *rue de la Potern*. Gemeindebuch S. 2.

8) Aberle bezahlte seinen Platz mit 200 L. 8 Plätze wurden mit 100 bis 180, 12 Plätze mit 50—70, 12 Plätze mit 40—48, 10 Plätze mit 20—30, 7 Plätze mit 12—16 bezahlt, Gemeindebuch S. 3a, b.

9) Die Gesamtkosten beliefen sich also auf 6344 L.

10) S. Gründungsurkunde im Anhang.

11) Mayer Levy musste als Gemeinderatsmitglied und Kommissär des Kantons, der oft in Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde mit den Behörden in Berührung kam, das Französische völlig beherrscht haben. Schriftstücke von ihm sind nicht vorhanden. Sein Grabstein trägt die Ueberschrift: *Kostbarer ist ein ruhmvoller Name als viel Reichtum*. Siehe Anhang.

12) Auf ihren Grabdenkmälern werden beide mit dem Titel *Chabér* = Gelehrter (im jüdischen Wissen) bezeichnet. S. Anhang.

13) S. Anhang. Grabschrift des Mendel Wimffen.

¹⁴⁾ Abraham Levy (Aberle) hinterlässt ihm für den Schiur, den er an seinem Todestage lernen soll, 2 Plätze in der Synagoge, die sein Eigentum waren. S. Gemeindebuch S. 10a.

¹⁵⁾ Dies ergibt sich aus der Vergleichung mit der Schrift in seinem Mohlbuch.

¹⁶⁾ S. Anhang. Grabschrift des Mendel Wimffen.

¹⁷⁾ Zu einem Friedhof kam die Gemeinde erst 1883. Das Pietätsgefühl bei den Vätern begraben zu werden, war der Ausführung des Planes, den der Kommissar Israel Hayem schon gefasst hatte, am meisten hinderlich. Die Leichen wurden nach Metz, die meisten nach Sierck übergeführt. In Sierck sind 3 alte Friedhöfe. Der letzte wurde 1880 geschlossen.

¹⁸⁾ Es wurden 12 Notable aus der Gemeinde gewählt, die im Namen der Gemeinde entschieden. Wenn einer oder der andere von ihnen ebenfalls auswärts war, sollten die Aufseher das Recht haben, Ersatzmänner zu stellen. Gemeindebuch S. 6a.

¹⁹⁾ Die Veranlassung dazu gab ein einmal vorgekommener Fall, dass dieserweise die Andacht im Gotteshause nicht abgehalten werden konnte.

²⁰⁾ Aberle spendete eine (aus seinem Privatbelhause stammende) Thorarolle mit einem silbernen Zeiger. Sieben andere Thorarollen wurden von einzelnen Mitgliedern der Gemeinde, eines auch von der Cherra-Kadisha der Gemeinde zur Verfügung gestellt unter Vorbehalt des Besitzrechtes. Sie kamen an den guten Sabbaten und an den Feiertagen durch das Los zur Geltung. Geschenkt wurden noch 10 Leuchter (die übrigen kamen hinzu aus den Synagogen von Lagrange und Haute-Yutz), 2 Vorhänge für den heiligen Schrein zur Benutzung am Sabbat, 1 Vorhang für den Neujahr- und Versöhnungstag, der von einer kostbaren Stickerei fast völlig besät, noch vorhanden ist, und auch noch ein anderer für die Wallfahrtsfeste von den Gebrüdern Mendel und Seligman Wimffen gestifteter Vorhang, der nach dem letzten Willen ihrer Mutter, aus ihrem seidenen Hochzeitskleide zusammengestellt wurde. 1810 stiftete die Jugend den achtarmigen Leuchter, den der jüdische Metallgiesser Obry Wimffen verfertigt hatte und noch in unserem Gotteshause steht S. Gemeindebuch S. 4.

²¹⁾ S. Th. Reinsch, Histoire des Israelites, chap. 18.

²²⁾ Ein interessantes Produkt dieser pamphletarischen Tätigkeit, ein doppelseitig gedrucktes Bild, das von Metz aus vertrieben wurde, ist in meinem Besitze. Es stellt ein „Misrach“ (die in jüdischen Häusern übliche Orientierungstafel) dar. Um dieses in der Mitte gross gedruckte hebräische Wort herum sind alle damaligen Geldsorten abgebildet. In der linken Ecke sitzt ein karrikiertes alter Jude, an einem wohlgedeckten Tisch, über sein Kontorbuch gebeugt, während im Gegensatz dazu, die andere Seite den heiligen Nicolas in seiner wohlthätigen Herrlichkeit zeigt.

²³⁾ Im Sitzungsbericht vom 14. Juli 1809 heisst es: «Considérant d'après les renseignements certains près la moralité des exposants il est complètement notoire, que depuis des années ils ne sont livrés ni à l'usure, ni à aucun trafique ou commerce illicite, qu'aucun plaint ne lui est parvenu à cet égard.»

²⁴⁾ 17. März 1808 und 20. Juli 1808.

²⁵⁾ In einem besonderen Aktenbuch, das jetzt im Bezirksarchiv sich befindet unter dem Titel: 1808, concernant les juifs, sind die Deklarationen der Juden von Diedenhofen enthalten. Diese sind abgegeben worden in Gegenwart des Mayer Levy, der als Zeuge fungierte und wahrscheinlich auch als Dolmetsch. Denn fast alle stammten aus Deutschland, die meisten konnten ihre Unterschrift nur in hebräischen Lettern geben.

²⁶⁾ Die Gemeindefliste von 1812, die die Spendenliste für die Mikwa enthält, kommen statt der hebräischen Namen folgende feste Familiennamen vor: (7) Levy, (2) Michel, (3) Fribourg, (3) Wimpfen, (1) Bourich, (1) Mayer, (2) Halfen, (1) Hayem, (2) Melis, (3) Maies, (4) Lion, (3) Israel, (1) Bloque, (1) Lehmann, (1) Rosenwald, (2) Cahen, (1) Mai, (3) Abraham.

²⁷⁾ Der Verfasser der Geschichte von Diedenhofen gibt in seinem Werke vom damaligen Zustand dieser Gemeinde folgende Schilderung:

«Chaque jour on marche à Thionville vers un mieux être. Les jeunes israelites ne craignent plus l'exercice des arts mécaniques pénibles; ils dédaignent, ils méprisent ce trafic, ce brocantage auquel on avait borné les moyens de subsistance de leurs pères. Ces malheureux, dont plusieurs languissent sans ressources au déclin de la vie, ne pouvaient être dans nos environs que maquignons, bouchers ambulans, fripiers, revendeurs de menue mercerie; quelques-un se livraient à l'usure, métier infâme qu'ils ont abandonné depuis qu'on leur a ouvert des voies honorables de gagner leur vie. Maintenant nous voyons les professions de menuisier, de fondeur de métaux, de-tailleur d'habits, de vitrier, de peintre en bâtiment, d'horloger etc., exercées par des juifs. Quatre sont militaires en activité: l'un est lieutenant; un second est sergent; on les cite dans leurs régimens pour leur fermeté. Deux sont retirés du service. Le défaut de force physique est très souvent un motif qui les fait éloigner du service militaire par le conseil de révision. L'excessive sobriété des juifs nuit à leur développement. Des filles israelites sont couturières, repasseuses, modistes. Teissier, Histoire de Thionviiles, p. 234.

Der hier angegebene Lieutenant war Moritz Hayem, der als Militärarzt und Major bei der Pflege der Cholerakranken im Tlemsen (Algerien) 1853 starb.

Um diese Zeit hatte Diedenhofen auch einen jüdischen Arzt, Hippolyte Berr, ein Neffe des Berr-Isaac aus Nancy, der zu den Notablen gehörte, die durch Malesherb 1785 zu einer Beratung über die Mittel zur Verbesserung der Lage der Juden zusammenberufen waren. Dieser Arzt war Mitglied vieler Akademien und wurde am 23. März 1827 mit einer silbernen Medaille ausgezeichnet, weil er die Impfung im Kreis Diedenhofen am meisten förderte.

²⁸⁾ Er hiess Isaac Cahn. Bis wann er in Tätigkeit war ist aus den Gemeindeakten nicht festzustellen. Seine Nachfolger waren Haymann (bis 1856), Berl (bis 1866).

²⁹⁾ S. Anhang: Auszüge aus dem Briefwechsel Israel Hayems mit dem Konsistorium. Diese Briefe, in denen sich ein frommer, edler Geist

und ein energischer Wille seinen Glaubensbrüdern immer die helfende Hand zu reichen zeigte, rechtfertigen die Inschrift seines Grabdenkmales, die ihn als einen „Treuen und Beschützer in der Not“ feiert.

³⁰⁾ Lazard Hayem, ein Sohn des Israel Hayem, war von Beruf ein huissier (Exekutor). Er starb im Jahre 1886 in Fontainebleau und wurde in Sierck begraben. Auf seinem Grabstein wird seine tiefe Frömmigkeit besonders betont.

³¹⁾ Herr Josef Levy, das ehrwürdigste und älteste Mitglied der Gemeinde war von 1858 ab bis 1897 Mitglied der Verwaltungskommission. Von 1881 bis 1906 war er auch Mitglied des Gemeinderats, er trat freiwillig zurück.

³²⁾ In diesem Jahre wurde E. Wimphen Mitglied des Konsistoriums, dem er bis 1898 angehörte. Auch blieb er bis zu dieser Zeit Mitglied der Verwaltungskommission. Mitglied des Gemeinderats war er von 1881—1898, auch er trat freiwillig zurück.

Es fehlt auch heute nicht in Diedenhofen dieses Zeichen des guten Verhältnisses zwischen Gemeinde und Bürgerschaft. Seit dem Tode des Herrn F. Wimphen (1910) gehörte kein Diedenhofener mehr dem Konsistorium in Metz an.

Grabstein
des
Mendle Wimphen. 1851.

התורני הנעלה כהר"ר מענדל ווימפפן ז"ל
החל למול ומל
תתם | ילדים

פ"ט
איש צדיק תמים ירא ה' ושוקד על תורתו
כהר"ר מענדל ווימפפן ז"ל מוהל מובהק ונעלה
השמימה ש"ק י' ניסן תרי"א לפ"ק
בלע המות לנצח
תנצב"ה.

Diese מצבה, die im alten Friedhofe von Metz steht, ist die interessanteste aller in Bezug auf die äußere Form. Zwei umgestürzte Becher sollen wahrscheinlich die trauernden ברכה כוס של מציצה und כוס של מציצה darstellen, und ein unter dem Mohlbuch ruhendes Mohl-Messer mag vielleicht dieselbe Bedeutung haben. In dem Mohlbuch des Mendel Wimphen, das im Besitze der Familie Wimphen in Diedenhofen ist, steht folgende Notiz: יום ג' טוב טבת תקנ"ט לפ"ק נכנסתי לברית קדוש למלאות את ידי במלאכת שמים ומלתי בזמני הילד בנימן בר אורי פ"ה ט"פ עם אחי כ"ה יואל ה' יגדלהו לתורה ולחופה ולמ"ט א"ס וכשם שזכיתי להתחיל מצוה זו כך אזכה לעשות מצוות אחרות הרבה עד אין אמן וכ"ר.

Grabstein
des
Lazard Israel. 1886.

פ"ט
עדי יקומו שוכני עפר יהודיו כוהר מורות הנעלה זקן ושבע ימים
מוכחר במעלות ישרות מהיר לעשות רצון קונו לשמור מצוותיו היקרות
ימים רבים היה מיועצי הקאנסיסטואר ופעל כשרות
כ"ה אליעזר המכונה ליידר האיעם נעדר ונפטר ה"ג בפסח ונקבר עם אבותיו
יום ב' דח"ה פסח שנת תרמ"ו לפ"ק תנצב"ה.

Auch dieser Grabstein steht auf dem drittältesten Friedhof in Sierck.

Grabstein

des

Mayer Levy. 1820.

נבחר שם מעושר רב
פ"נ

וינוח בשלוי האיש סר מרע ופועל הטוב
ה"ה החבר ר' מאיר בר אורי שרגא ז"ל מטהיאנווילל
חד מראשי דע קאנסיסטוואר היהודים ממדינת מוסל
ראש הקאמיסער בבה"כ דטהיאנווילל וגלילותיה
חד מריש קציני מוניספל בעיר הנ"ל

Grabstein

des

Israel Hayem. 1833.

פ"נ

הסר מרע ופועל הטוב ה"ה החבר כ"ה משה ישראל מדינהויבן
קאמיסער מב'הכנס' ממבר דע קאנסיסטאאר דמדינותינו
איש נאמן מן פומ"הח"ק ש"ע ב"ה נפשו שם בכפו לישב
שטנים פרי מגן היה לדורו בגן עדן השומת נשמתך חתת אשר
עשית משפט וצדק עם

Diese beiden Grabsteine liegen im drittältesten Friedhof von Sierck. An beiden ist der untere Teil der מצבה vielfach gesprungen und fast völlig verwittert. Es ist darum unmöglich den Rest des Textes herzustellen. Die Abbrueviatur in der zweiten Grabschrift muß wohl so gelesen werden: שטנים פרי מגן היה לדורו בגן עדן השומת נשמתך חתת אשר, was gut mit dem Folgenden übereinstimmt.

בשתי העזרת בב"ה שיהי' לו ולי"א ולב"כ ומי שיש לו ס"ת בב"ה והקדישה לצבור ומי שיש לו ס"ת בב"ה ולא הקדישה לצבור שיהי' לו ולי"א ולב"כ ויוכל להוציאה מב"ה בכל זמן שירצה וכה"ג מכל כלי קודש כנ"ל ודווקא

מי שלא הקדישה יש לו רשות להוציא מב"ה אבל מי שהקדישה אין לו רשות להוציא מב"ה והשמש יכתוב לו ההעתקא כפי שנכתב בפנקס הנ"ל הן בשביל מקומו של כל או"א או בשביל כל דבר שיש לו בב"ה

על הוצאות של אותו האיש ודפי פנקס הנ"ל יהי' נרשמים כפי מספרם על כל דף נומרא שלו גם יהיו כל דפי פנקס הנ"ל מצוינים בציון של ב"מ גם יהי' ארגו מיוחד להקהל להניח בתוכו הפנקס הנ"ל עם כל הכתבים שנכתבו בשביל יסוד ב"ה עם כל הרשימת שנעשו מאז ועד עתה והארגו תהיה

ביר אחר מב"מ והמפתח ביר אחר מב"מ ואותו שהארגו בירו יתן כתב רא"י לאותו שיש לו המפתח שיש בירו הארגו הנ"ל והשמש דקהלתינו יהי' כ"ה יוסף בלברון הנבחר ע"פ רוב הדיעות מהקהל י"צ לכרוז המצות בב"ה ולכל שמושי ב"ה וגם לכל מה שיצוה עליו ראש הקהל עם ב"מ והקדש גבאי בעסקי ב"ה ושכרו יהיה סמך ליוור מדי שנה בשנה ולשלם לו כל ר"ח ניסן למד ליוור וכל ער"ה

למד ליוור מלבר מה שיתן לו כל אחד ואחד אם יכרוז שום מה בשבילו בב"ה כל הא דלעיל קבלנו עלינו אנחנו ח"מ יושבי עיר דידנהובן לאשר ולקיים בכל תוקף ועון דלא כאסמכתא ודלא כטופס בשטרי נעשה פה דידנהובן יום ג' ב' טבת תיו קוף סמך היא לפ"ק שורה ל"ג ע"א נמחק בהע"ק מן תיבת גם עד תיבת תקנה שישית ולא עד בכלל שריר וקיים משה באקענהיים. שלם בן ר' ליוור חלפן. הק' ברוך בן כהר"ר חיים זצ"ל. אלכסנדר בן זעליגמן ז"ל. אלעזר בר מכאל. מרדכי בר משולם. הק' שמואל בר יששכר סג"ל ז"ל מטרייר. הק' לאוי בלאך. הק' זעליגמאן בן ר"ה אברהם דידנהובן. ממני אברהם בר ברוך סג"ל ז"ל. הק' משה בן אברהם. ישראל בן כה"ר חיים זצ"ל. הק' ועקלה בר אברהם. הק' זעליגמאן ווימפא סג"ל. הקטון אליעזר בן כ"ה ברוך חלפון ז"ל. הקטן משה בן כ"ה זלמן גוגענהיים ז"ל. הק' מענדלה בן כ"ה אברהם דידנהובן. הק' מענדלה ווימפא סג"ל. הק' יוסף יהודה בן ר' משה כ"ץ ז"ל. הק' רפאל בר נתן מא"י. הק' יהודה בן כ"ה ר' יוסף ז"ל. אורי פייס בן כ"ה זלמן ז"ל. הק' אברהם בר מנחם מדידנהובין. משה בן ר"ה זלמן זצ"ל. אברהם יוופה כ"ץ. פינחת בען משה. ליב בן ר' (סענדער) סענדר. אייוק בן כהר"ר משה ייטין. הק' ליב בן כמר יעקב בלאך. הק' יששכר בער בן לעמלי כ"ץ זצ"ל. הק' ליבערמאן.

Die Wiedergabe der Urkunde richtet sich ganz genau nach dem Original.



ואחד אם לא יספיק כנ"ל לא יהי' רק על משך זמן שלש שנים משעת חינוך ב"ה ולאחר שלש שנים לא יהי' שום רשות לא לב"מ ולא לשום איסוף לערוך ולקצוב על שום אחד מהקהל ובשנה שלישית יאספו כל הקהל לראות אם רצו להחזיק התיקון הנ"ל עוד על שלש שנים או לאו — תקנה שביעית שלא יהי' רשות לב"מ לשכור ש"צ או מ"צ בלי איסוף כל הקהל ובלי הסכמת רוב הדיעות מהקהל גם לא יהיה להם רשות ליתן לשום אדם שיבא לכאן יהי' מי שיהי' יותר על שלש ליוור ממעות הקדש הנ"ל רק ע"פ איסוף וצירוף כנ"ל — תקנה שמינת הקלפי של צדקה המחזרת בב"ה והקופה של צדקה העומדת בפתח ב"ה הן בעזרת אנשים והן בעזרת נשים המעות המונח בתוכם יהי' לעניים והקלפי עם המעות יהי' ביד אחד מב"מ והמפתח ביד אחד מב"מ ורשות ביד ב"מ לחלק המעות של צדקה לעניים כפי ראות עיניהם וכל חדש יחלקו המעות הנ"ל לעניים — תקנה תשיעת שלא ירד שום אדם לפני התיבה בלי רשות מב"מ אם לא שיהי' אבל ח"ו או יארציט אבל בקריאת התורה ובערב שבת במנחה וכשאומרים סליחות אפי' בשאר ימי השבוע או בימים שאין אומרים בהם תחנון גם אבל לא ירד לפני התיבה והיארציט מותר בכל אלו הימים חוץ משבת וי"ט וש"צ לא נכלל בכל זה — תקנה עשירית שלא ישחט שום אדם חוץ משוחט דמתא דהיינו הש"צ ושכר השחיטה יהי' מגסה וי"ו סוא ומדקה ב' סוא ומעוף א' סוא ואם יהיה שום אונס להש"צ שלא יוכל לשחוט אזי מחויב הש"צ ליתן רשות לשוחט אחר שישחוט בשבילו ולא ישחוט שום אדם חוץ מאותו שיבחר הש"צ וכל טבח שלא רצה לשחוט ע"י ש"צ בחזקת כשרות לא יקרב לשום מצוה בב"ה הכל כנ"ל ובית דירה שתחת ב"ה יהי' רק לש"צ — תקנה אחד עשר שלא למכור לצמיתות לשום אדם מאותן מקומות שנשארו כהיום בב"ה שלא נמכרו או אם יעשו עוד מקומות בב"ה דהיינו מה שקורין מיטל באנג חוץ לאותן הנזכרים ברשימה של קנין המקומות הנעשה בח"ה של פסח תקס"ד או ליוצאי חלציהם וליוצאי יוצאי חלציהם עד סוף העולם אבל אם ימכור אחד מאותן הנזכרים כנ"ל את מקומו שיש לו בב"ה לאחד שאין לו עתה שום חזקה בב"ה דהיינו שלא נזכר ברשימה הנ"ל אוי אבר זכות וחזקה שלו בב"ה מלקנות עוד מקום מאותן שנשארו או אם יעשו כנ"ל רק ישכיר לו מקום לעמוד בב"ה וכל זה רק לעצמו אבל י"ה יש להם חזקה לקנות מקום — תקנה שנים עשר שלא ישכיר אחד את מקומו שיש לו בב"ה לשום אדם עד לאחר שנשכרו כל המקומות השייכים לצבור העומדים להשכר מדי שנה בשנה והמעות של שכירת המקומות השייכים לצבור יהי' מונח בתוך הקלפי המונחת ביד הקדש גבאי לצרכי הישוב הנ"ל — תקנה שלשה עשר כל מי שרוצה לקנות מקום בב"ה דהיינו מאותן שיש להם רשות לקנות כנ"ל לא יצטרך ליתן יותר על מאה ליוור בעד שתי מקומות בשתי עזרת ולא יותר על ששים ליוור בעד מקום אחד בעזרה אחת — תקנה ארבע עשר שיהי' פנקס מיוחד להקהל לכתוב ולרשום בתוכו כל הכתבים שנכתבים בשביל יסוד ב"ה מאז קניית המקום ועד עתה והשטר הלז יהי' נחבר לדפי הפנקס גם אם יתקנו עוד שארי תקנות שלא נזכרו בשטר הלז הכל יהיה נכתב בפנקס הנ"ל וגם לרשום בתוך הפנקס הנ"ל מקומו של כל אחד ואחד

להיות בעלי משגיחים על משך זמן שנה כנ"ל — תקנה שני' לבחור אחד מהקהל מדי שנה בשנה להיות הקדש גבאי

ויהי נבחר ע"פ רוב הדיעות מהאיסוף שיתבאר להבא וכדיומ נבחר הק' ר' מענדלה ווימפא ע"פ רוב הדיעות מהקהל על שנה ראשונה המתחיל מיום דלמטה — תקנה שלישי' ההקדש גבאי מחויב לכתוב ולרשום לכל מי שקנה

מצוה בב"ה בפנקס או באיזה דבר המיוחד לכך ולעשות הרשימה מהחובות מכל מי שקנה מצוה בב"ה ויצוה לשמש של ב"ה לילך ולתבוע מכל אחד ואחד מה שהוא חייב על הרשימה וכל מה שיגבה השמש ימסור ליד הקדש גבאי

וכל חודש מחויב הה"ג לעשות הרשימה וליתן להשמש כדי שילך ויתבע מכל אחד ואחד והשמש מחויב ליתן ההעסקא מן הרשימה בכל פעם לאחד מבעלי משגיחים ולא יהיה רשות להקדש גבאי ליתן לשום אדם פרוטה אחת

ממענות הקדש בלי רשות מאחד דבעלי משגיחים גם מחויב ליתן חשבון צדק לבעלי משגיחים בכל עת שירצו הב"מ

מכל ההוצאות והכנסת והקלפי עם המעות יהי' ביד הה"ג והמפתח ביד אחד מבעלי משגיחים — תקנה רביעית מי שלא ישלם המעות מה שחייב עבור המצות שקנה בב"ה עד סוף שלשה חדשים אוי מוטל על בעלי

משגיחים לצוות לשמש שלא ישמע אליו אם הוא רוצה לקנות שום מצוה ולא יעלה לתורה ולא יקרב לשום מצוה בב"ה

וזאת יכריז השמש כל ג' חדשים — תקנה חמישית שיש כח והרשאה ביד בעלי משגיחים לקנום לכל מי שינהג קלות ראש ושחוק

והיתול בב"ה בשעת התפלה או בשעת קריאת התורה דהיינו בעד נרות או בעד שעוה ולא יותר על זה בפעם ראשונה ובפעם שני' כפל ואם יסרב מליתן הקנס מוטל על בעלי משגיחים לצוות לשמש הכל כנ"ל בתקנה רביעית

גם יהיה להם רשות לאסוף ולהקהיל הקהל י"צ ע"י השמש אם השעה צריכה לכך וכל מי שלא יבוא אין לרשות לערער על כל מה שיסכימו רוב הדיעות מאותן שנתוועדו יחד דהיינו אם יהיו הנועדים רוב הקהל — תקנה שישי' כל צרכי הישוב דהיינו שכר ש"צ ושכר שמש או אם יבוא עד שהוא חולה ח"ו וצרכי ב"ה הכל יהי' נשתלם ממעות

המצות הנכריים בב"ה המונח בתוך הקלפי ביד הקדש גבאי ואם לא יספיק המעות הנ"ל לכל צרכי הנ"ל מחויבים הבעלי משגיחים לצרוף עמם עוד ששה אנשים מהקהל שיהיו בין הכל תשעה אנשים עם הבעלי משגיחים

וראש הקהל לערוך ולקצוב מה שיתן כל אחד ואחד מהקהל י"צ כפי ראות עיניהם והקצבה על פי איסוף הנ"ל על כל

הקהל יחד לא יהי' לעולם יותר על שלש מאות ליוור בתוך י"ב חדש ואם לא יספיק הקצבה הנ"ל לכל צרכי

הציבור הנ"ל בתוך י"ב חדשים אוי יאספו הב"מ כל הקהל לראות מה לעשות והאיסוף מן ששה אנשים הנ"ל יהי' ע"פ גורל ולא יהיה בהם שום אחד המקבץ מקופה של צדקה גם לא יהיה שום פסול קורבה בין כל התשעה

רק כל אחד מאלו התשעה יהי' כשר לעדות עם כולם שלא יופסלו מחמת קורבה ומה שנכתב בתקנה שישי' הנ"ל

שיש כח ביד הב"מ לצרוף עמם עוד ששה אנשים מהקהל לערוך ולקצוב על הקהל מה שיתן כל אחד

Gründungsurkunde.

בע"ה

אחרי שהעיר ה' את רוחנו והסכמנו כולם אנחנו ח"מ יושבי עיר דידנהובן לבנות ב"ה לתפלה
והתנדב כל אחד ואחד
מאתנו מעות מכיסו איש לפי ערכו הגדול לפי גדלו והקטן לפי קטנו כנוכר ברשימה הנכתב
ביום כ"א פרימער שנת תקס"ג
ובפינקס המיוחד להקהל יצ"ו כמבואר להבא לקנות מקום הראוי לבנות שם בית הכנסת ולזאת
בחרנו ששה אנשים
מהקהל יצ"ו אשר נקבו בשמות הק' ר' עברלי סג"ל והק' ר' אברהם דידנהובן והק' ר' מאיר מוצך
סג"ל והק' ברוך דידנהובן
והק' ר' ליזר חלפון והק' ר' ישראל דידנהובן ע"פ רוב הדיעות מהקהל י"צ והרשינו אותם בחתימת
ידינו לקנות המקום
בשביל כל המתנדבים כנוכר בקונטרא הנכתב אצל נאטער מ' ארנו ביום א' פרעריאל שנת י"א
בשנת תקס"ג ובח"ה של פסח תקס"ד נתוועדנו יחד פעם שנית ונמנו וגמרו בנינו שיקנה כל אחד
ואחד מאתנו מקום מיוחד בב"ה בשתי
עורת בעזרת אנשים ובעזרת נשים ע"פ אופן שיבחר כל אחד ואחד השתי מקומות שקנה אחר שיהי'
נבנה הב"ה
כפי הנומרא אשר נרשם ברשימה הנעשה באותו יום דהיינו נומרא א' יהי' ראשון לבחור לו שתי
מקומות שקנה כמו שירצה
ואחריו יבחר נומרא ב' וכמו כן נומרא ג' עד תשלום סכום כל המקומות הנמכרים באותו יום ואותו
המעות שיתן כל איש
בעד שתי מקומות שקנה יהי' לצורך בנין בית הכנסת הנ"ל ובאותו מעמד קנה כל אחד ואחד שתי
מקומות בשתי עורת
כמבואר ברשימה הנעשה באותו יום ובחרנו ארבע אנשים מהקהל ע"פ רוב הדיעות אשר נקבו
בשמות הק' ר' מאיר
מוציך והק' ר' ישראל והק' ר' משה בוקנהיים והק' ר' לאוי בלאך להיות בעלי משגיחים על בנין
בית הכנסת ולעשות טרעטע
עם האנטער ברענער כמבואר בכח והרשאה שלהם הנכתב בלשון צרפת באותו יום והתמנו בחתימת ידינו והנה
תשלם כל המלאכה בעזרת ה' לזאת חשבנו כל כנסיה שהיא לשם שמים סופה להתקיים לכן נתוועדנו
יחד כדיום דלמטה
לחקן התקנות והתנאים שיתבארו להבא לטובת ולקיום וחזוק הישוב אי"ה דהיינו תקנה ראשונה
שהק' כ"ה עברלי סג"ל
יהי' ראש הקהל ועוד יהיו נבחרים שני בעלי משגיחים להיות אתו ובעלי משגיחים הנ"ל יובחרו ע"פ
רוב הדיעות
מהקהל י"צ מדי שנה בשנה המתחיל מיום דלמטה וכדיום נבחרו הק' ר' מאיר מוצך והק' ר'
ישראל דידנהובן

Anhang.

